

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung soll den Betrieb der städtischen Bäder so regeln, dass alle Benutzer/innen die größtmögliche Freude an ihrem Badbesuch haben. Erlaubt ist, was Spaß macht, solange die Sicherheit und die Belange der übrigen Gäste nicht beeinträchtigt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Benutzung der städtischen Bäder

- Südbad / Hallenbad, Ruhrallee 30, 44139 Dortmund
- Nordbad / Hallenbad, Leopoldstr. 50 – 58, 44147 Dortmund
- Westbad / Hallenbad, Kortental 15, 44149 Dortmund
- Freibad Stockheide, Brackeler Str. 100, 44145 Dortmund

durch Einzelpersonen während der öffentlichen Badezeiten.

§ 2 Zweck der Bäder

Die Stadt Dortmund unterhält die in § 1 genannten Badeeinrichtungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege, zur Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Während der durch Aushang ausgewiesenen Badezeiten ist jede Person im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Badeeinrichtungen zu benutzen. Die Stadt behält sich jedoch vor, die Badeeinrichtungen aus besonderen Anlässen vorübergehend zu schließen oder die Badezeiten abweichend festzulegen.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Hallenbadpersonal gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden oder bei denen mit einem krankheitsbedingten plötzlichen Bewusstseinsverlust gerechnet werden muss.
- (3) Kinder unter sechs Jahren sind nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener benutzungsberechtigt.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Badeeinrichtungen werden Entgelte nach dem anliegenden Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Besondere Vereinbarungen für geschlossene Gruppen sind zulässig.

Freien Eintritt in die städtischen Bäder haben:

- a) Kinder bis zu sechs Jahren in Begleitung Erwachsener,
 - b) eine Begleitperson für eine schwerbehinderte Person, die den Vermerk B oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis vermerkt hat.
- (2) Nach Zahlung des Benutzungsentgeltes werden Eintrittskarten ausgegeben. Die Einzelkarten gelten nur am Lösungstage. Entwertete Karten verlieren ihre Gültigkeit bei Verlassen der Badeeinrichtungen. Die Abonnements berechtigen zum mehrfachen Besuch und sind übertragbar.
 - (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Das Entgelt für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
 - (4) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Eintrittskarten jederzeit zu überprüfen und ungültige oder missbräuchlich benutzte Karten entschädigungslos einzuziehen.
 - (5) Nutzerinnen und Nutzer müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Das Personal ist berechtigt Eintrittskarten zu kontrollieren und bei fehlender Eintrittskarte die Personalien der betreffenden Person festzustellen und einen Verweis auszusprechen. Schadensersatzansprüche der Stadt Dortmund bleiben unberührt.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Die Benutzer/innen haben die Badeeinrichtungen pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen und Verunreinigungen sind sie schadenersatzpflichtig. Besucher/innen sollen vorgefundene Beschädigungen oder Verunreinigungen dem Aufsichtspersonal melden.
- (2) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Standplätzen abzustellen.
- (3) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung beeinträchtigt. Nicht erlaubt ist insbesondere:
 - im Hallenbadbereich: Lärmen, die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten / im Freibadbereich kann dies unter Umständen gestattet werden, wenn andere Badegäste dadurch nicht gestört werden,
 - Laufen, Toben und Umherspringen an den Beckenumrandungen und gefliesten Flächen,
 - andere unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen,
 - Rauchen in sämtlichen Räumen / dazu zählen auch E-Zigaretten und Shishas,
 - Spucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken,
 - Mitbringen und Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfkantigen Gegenständen,
 - die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchbrillen und sonstigen Tauchgeräten. In Absprache mit dem Aufsichtspersonal sind Ausnahmen zugelassen, sofern es der Betrieb zulässt.
 - das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
 - das Mitbringen von Tieren
- (4) Die Garderobenschränke und Schließfächer hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20 € gegen Rechnung zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag per Banküberweisung zurück, falls der Schlüssel gefunden und zurückgegeben wird.
- (5) Aus hygienischen Gründen haben sich die Besucher/innen vor Benutzung der Bäder gründlich zu waschen. Sie leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität! In den Becken dürfen Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Jegliche Verunreinigung des Wassers ist verboten. Bitte benutzen Sie die WC-Anlagen! Aus hygienischen Gründen sind Körperrasuren jeglicher Art nicht gestattet.
- (6) Die Liegewiesen im Freibad sind sauber zu halten!
- (7) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen!
- (8) Im Freibad sind Ballspiele aller Art nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt!
- (9) Während des Aufenthaltes haben die Benutzer/innen die übliche Badekleidung zu tragen. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (10) In den Bädern dürfen Nichtschwimmer/innen nur den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen. Die Sprungbretter dürfen nur während der dafür freigegebenen Zeiten benutzt werden; darunter darf nicht getaucht werden.
- (11) Die Nutzung von Spiel- oder Sportgeräten ist mit dem aufsichtsführenden Personal abzustimmen.
- (12) In den Hallenbädern dürfen die Wege von den Umkleieräumen zu den Duschräumen, die Duschräume und die Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (13) Das Bad ist spätestens 20 Minuten nach Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (14) Fotografieren oder Filmen ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und auf eigene Verantwortung gestattet. Andere Badegäste dürfen sich nicht belästigt fühlen.
- (15) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nehmen die Schwimmmeister/innen der Bäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund entgegen.

§ 6 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind bei den Schwimmmeistern/-innen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Wer Fundgegenstände nicht abgibt, macht sich ggfs. der Unterschlagung schuldig.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Gesamtaufsicht üben die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen; in den Schwimmhallen führen die Schwimmmeister/innen oder Gleichgestellte die Aufsicht. Die Anweisungen aller Aufsichtspersonen sind zu befolgen. Die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen üben das Hausrecht aus.
- (2) Bei Lehr- und Übungsstunden von z.B. Schulen, schwimmvereinsporttreibenden Vereinen oder sonstige Gruppen muss ein verantwortlicher, qualifizierter Leiter der jeweiligen Personengruppe ständig anwesend sein.
- (3) Verstoßen Badegäste oder Besucher/innen gegen diese Ordnung, werden sie insbesondere ohne für sie gültige Eintrittskarte angetroffen, halten sie sich nicht an die in § 5 aufgeführten Benutzungsregeln oder widersetzen sie sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals, können sie von dem zuständigen Schichtleiter/-innen aus dem Bad gewiesen werden, ohne daraus irgendwelche Ansprüche gegen die Stadt herleiten zu können. Bei Nichtbefolgen einer solchen Aufforderung muss mit der Erstattung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gerechnet werden.
Liegen grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen vor, kann je nach der Schwere auf Zeit für einzelne oder alle Bäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (4) Die Betriebsleitung kann den Badebetrieb vorübergehend einschränken oder einstellen (z.B. bei Überfüllung oder technischer Störungen). Ein Anspruch auf Minderung des Entgeltes besteht deshalb nicht.

§ 8 Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung

Bei Veranstaltungen sowie der gewerblichen Nutzung von Bädern wird zwischen den Antragstellern und den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund ein Benutzungsvertrag geschlossen. Dieser schließt auch die Werbemaßnahmen ein.

§ 9 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung von Nutzerinnen und Nutzern am Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Stadt Dortmund nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Dortmund nur, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Dortmund bzw. ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.

Die gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund vom 01.01.2014 außer Kraft.

Entgelttarif

zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgenden Entgelttarif für die Benutzung der Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund beschlossen:

1. Bäder

1.1	Eintritt für Erwachsene	4,00 €
1.2	Eintrittskarten für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche, Schüler/innen und Studierende bei Vorlage eines Ausweises ohne Rücksicht auf das Alter.	2,50 €
1.3	Erwachsene „DO-Pass-Inhaber/innen“ bei Vorlage des „DO-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o.ä.)	2,00 €
1.4	Kinder und Jugendliche mit „Do-Pass“ bei Vorlage des „Do-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o. ä.)	0,50 €
1.5	Abonnement für Erwachsene:	
	▪ 5 Einheiten	17,50 €
	▪ 10 Einheiten	35,00 €
	▪ 20 Einheiten	65,00 €
1.6	Abonnement für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche, Schüler/innen und Studierende bei Vorlage eines Ausweises ohne Rücksicht auf das Alter:	
	▪ 5 Einheiten	11,00 €
	▪ 10 Einheiten	22,00 €
	▪ 20 Einheiten	40,00 €
1.7	Familienkarte	9,00 €

2. **Sonderveranstaltungen** (z.B. Aquakino, Poolpartys) Siehe
Veranstaltungsankündigung

3. Schwimmunterricht

3.1 Schwimmunterricht pro Kursus (Kurs: 10 Stunden, incl. Eintritt) 70,00 €

Dieser Tarif wird ab 01.01.2019 angewandt. Von diesem Zeitpunkt an verliert der Tarif vom 01.01.2014 seine Gültigkeit.

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2014 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Ordnung gilt für die Benutzung der städtischen Hallenbädern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Südbad, Ruhrallee 30, 44139 Dortmund • Nordbad, Leopoldstr. 50 – 58, 44147 Dortmund • Westbad, Kortental 15, 44149 Dortmund <p>durch Einzelpersonen während der öffentlichen Badezeiten.</p> <p>§ 2 Zweck der Bäder</p> <p>Die Stadt Dortmund unterhält die in § 1 genannten BADEEINRICHTUNGEN zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege, zur Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.</p> <p>§ 3 Benutzungsrecht</p> <p>(1) Während der durch Aushang ausgewiesenen Badezeiten ist jede Person im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die BADEEINRICHTUNGEN zu benutzen. Die Stadt behält sich jedoch vor, die BADEEINRICHTUNGEN aus besonderen Anlässen vorübergehend zu schließen oder die Badezeiten abweichend festzulegen.</p> <p>(2) Der Zutritt ist nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, b) Personen, die Tiere mit sich führen, c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Hallenbadpersonal gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden oder bei denen mit einem krankheitsbedingten plötzlichen Bewusstseinsverlust gerechnet werden muss. <p>(3) Kinder unter sechs Jahren sind nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener benutzungsberechtigt</p> 	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Ordnung gilt für die Benutzung der städtischen Bäder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Südbad / Hallenbad, Ruhrallee 30, 44139 Dortmund • Nordbad / Hallenbad, Leopoldstr. 50 – 58, 44147 Dortmund • Westbad / Hallenbad, Kortental 15, 44149 Dortmund • Freibad Stockheide, Brackeler Str. 100, 44145 Dortmund <p>durch Einzelpersonen während der öffentlichen Badezeiten.</p> <p>§ 2 Zweck der Bäder</p> <p>Die Stadt Dortmund unterhält die in § 1 genannten BADEEINRICHTUNGEN zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege, zur Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.</p> <p>§ 3 Benutzungsrecht</p> <p>(1) Während der durch Aushang ausgewiesenen Badezeiten ist jede Person im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die BADEEINRICHTUNGEN zu benutzen. Die Stadt behält sich jedoch vor, die BADEEINRICHTUNGEN aus besonderen Anlässen vorübergehend zu schließen oder die Badezeiten abweichend festzulegen.</p> <p>(2) Der Zutritt ist nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, b) Personen, die Tiere mit sich führen, c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Hallenbadpersonal gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden oder bei denen mit einem krankheitsbedingten plötzlichen Bewusstseinsverlust gerechnet werden muss. <p>(3) Kinder unter sechs Jahren sind nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener benutzungsberechtigt</p> 	<p>Neu aufgenommen</p>

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2014 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>§ 4 Benutzungsentgelt</p> <p>(1) Für die Benutzung der BADEEINRICHTUNGEN werden Entgelte nach dem anliegenden Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Besondere Vereinbarungen für geschlossene Gruppen sind zulässig.</p> <p>Freien Eintritt in die Hallenbäder haben:</p> <p>a) Kinder bis zu sechs Jahren in Begleitung Erwachsener, b) eine Begleitperson für eine schwerbehinderte Person, die den Vermerk B oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis vermerkt hat.</p> <p>(2) Nach Zahlung des Benutzungsentgeltes werden Eintrittskarten ausgegeben. Die Einzelkarten gelten nur am Lösungstage. Entwertete Karten verlieren ihre Gültigkeit bei Verlassen der BADEEINRICHTUNGEN. Die Abonnements berechtigten zum mehrfachen Besuch und sind übertragbar.</p> <p>(3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Das Entgelt für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.</p> <p>(4) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Eintrittskarten jederzeit zu überprüfen und ungültige oder missbräuchlich benutzte Karten entschädigungslos einzuziehen.</p> <p>(5) Nutzerinnen und Nutzer müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Das Personal ist berechtigt Eintrittskarten zu kontrollieren und bei fehlender Eintrittskarte die Personalien der betreffenden Person festzustellen und einen Verweis auszusprechen. Schadensersatzansprüche der Stadt Dortmund bleiben unberührt.</p>	<p>§ 4 Benutzungsentgelt</p> <p>(1) Für die Benutzung der BADEEINRICHTUNGEN werden Entgelte nach dem anliegenden Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Besondere Vereinbarungen für geschlossene Gruppen sind zulässig.</p> <p>Freien Eintritt in städtischen Bäder haben:</p> <p>d) Kinder bis zu sechs Jahren in Begleitung Erwachsener, e) eine Begleitperson für eine schwerbehinderte Person, die den Vermerk B oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis vermerkt hat.</p> <p>(2) Nach Zahlung des Benutzungsentgeltes werden Eintrittskarten ausgegeben. Die Einzelkarten gelten nur am Lösungstage. Entwertete Karten verlieren ihre Gültigkeit bei Verlassen der BADEEINRICHTUNGEN. Die Abonnements berechtigten zum mehrfachen Besuch und sind übertragbar.</p> <p>(3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Das Entgelt für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.</p> <p>(4) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Eintrittskarten jederzeit zu überprüfen und ungültige oder missbräuchlich benutzte Karten entschädigungslos einzuziehen.</p> <p>(5) Nutzerinnen und Nutzer müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Das Personal ist berechtigt Eintrittskarten zu kontrollieren und bei fehlender Eintrittskarte die Personalien der betreffenden Person festzustellen und einen Verweis auszusprechen. Schadensersatzansprüche der Stadt Dortmund bleiben unberührt.</p>	<p>Umbenennung</p>

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2014 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>§ 5 Benutzungsregeln</p> <p>(1) Die Benutzer/innen haben die Badeeinrichtungen pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen und Verunreinigungen sind sie schadenersatzpflichtig. Besucher/innen sollen vorgefundene Beschädigungen oder Verunreinigungen dem Aufsichtspersonal melden.</p> <p>(2) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung beeinträchtigt. Nicht erlaubt ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärmen, die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumente ▪ Laufen, Toben und Umherspringen ▪ andere unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen, ▪ Rauchen in sämtlichen Räumen ▪ Spucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken, ▪ Mitbringen und Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfkantigen Gegenständen, ▪ die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchbrillen und sonstigen Tauchgeräten. In Absprache mit dem Aufsichtspersonal sind Ausnahmen zugelassen, sofern es der Betrieb zulässt. ▪ das Mitbringen von alkoholischen Getränken, ▪ das Mitbringen von Tieren 	<p>§ 5 Benutzungsregeln</p> <p>(1) Die Benutzer/innen haben die Badeeinrichtungen pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen und Verunreinigungen sind sie schadenersatzpflichtig. Besucher/innen sollen vorgefundene Beschädigungen oder Verunreinigungen dem Aufsichtspersonal melden.</p> <p>(2) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Standplätzen abzustellen.</p> <p>(3) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung beeinträchtigt. Nicht erlaubt ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Hallenbadbereich: Lärmen, die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten / im Freibadbereich kann dies unter Umständen gestattet werden, wenn andere Badegäste dadurch nicht gestört werden, ▪ Laufen, Toben und Umherspringen an den Beckenumrandungen und gefliesten Flächen, ▪ andere unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen, ▪ Rauchen in sämtlichen Räumen / dazu zählen auch E-Zigaretten und Shishas ▪ Spucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken, ▪ Mitbringen und Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfkantigen Gegenständen, ▪ die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchbrillen und sonstigen Tauchgeräten. In Absprache mit dem Aufsichtspersonal sind Ausnahmen zugelassen, sofern es der Betrieb zulässt. ▪ das Mitbringen von alkoholischen Getränken, ▪ das Mitbringen von Tieren 	<p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p>

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2014 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>(3) Die Garderobenschränke und Schließfächer hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20 € zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden und zurückgegeben wird.</p> <p>(4) Aus hygienischen Gründen haben sich die Besucher/innen vor Benutzung der Hallenbäder gründlich zu waschen. In den Becken dürfen Reinigungsmittel nicht verwendet werden.</p> <p>(5) Während des Aufenthaltes haben die Benutzer/innen die übliche Badekleidung zu tragen. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.</p> <p>(6) In den Hallenbädern dürfen Nichtschwimmer/innen nur den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen. Die Sprungbretter dürfen nur während der dafür freigegebenen Zeiten benutzt werden; darunter darf nicht getaucht werden.</p> <p>(7) Die Nutzung von Spiel- oder Sportgeräten ist mit dem aufsichtsführenden Personal abzustimmen.</p>	<p>(4) Die Garderobenschränke und Schließfächer hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20 € gegen Rechnung zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag per Banküberweisung zurück, falls der Schlüssel gefunden und zurückgegeben wird.</p> <p>(5) Aus hygienischen Gründen haben sich die Besucher/innen vor Benutzung der Bäder gründlich zu waschen. Sie leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität! In den Becken dürfen Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Jegliche Verunreinigung des Wassers ist verboten. Bitte benutzen Sie die WC-Anlagen! Aus hygienischen Gründen sind Körperassuren jeglicher Art nicht gestattet.</p> <p>(6) Die Liegewiesen im Freibad sind sauber zu halten!</p> <p>(7) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen!</p> <p>(8) Im Freibad sind Ballspiele aller Art nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt!</p> <p>(9) Während des Aufenthaltes haben die Benutzer/innen die übliche Badekleidung zu tragen. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.</p> <p>(10) In den Bädern dürfen Nichtschwimmer/innen nur den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen. Die Sprungbretter dürfen nur während der dafür freigegebenen Zeiten benutzt werden; darunter darf nicht getaucht werden.</p> <p>(11) Die Nutzung von Spiel- oder Sportgeräten ist mit dem aufsichtsführenden Personal abzustimmen.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Umbenennung</p>

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2014 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>(8) Die Wege von den Umkleieräumen zu den Duschräumen, die Duschräume und die Schwimmhallen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.</p> <p>(9) Das Hallenbad ist spätestens 20 Minuten nach Ende der Öffnungszeit zu verlassen.</p> <p>(10) Fotografieren oder Filmen ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und auf eigene Verantwortung gestattet. Andere Badegäste dürfen sich nicht belästigt fühlen.</p> <p>(11) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nehmen die Schwimmmeister/innen der Hallenbäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund entgegen.</p> <p>§ 6 Fundgegenstände</p> <p>Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind bei den Schwimmmeistern/-innen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Wer Fundgegenstände nicht abgibt, macht sich ggfs. der Unterschlagung schuldig.</p> <p>§ 7 Aufsicht</p> <p>(1) Die Gesamtaufsicht üben die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen; in den Schwimmhallen führen die Schwimmmeister/innen oder Gleichgestellte die Aufsicht. Die Anweisungen aller Aufsichtspersonen sind zu befolgen. Die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen üben das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Bei Lehr- und Übungsstunden von z.B. Schulen, schwimmvereinsporttreibenden Vereinen oder sonstige Gruppen muss ein verantwortlicher, qualifizierter Leiter der jeweiligen Personengruppe</p>	<p>(12) In den Hallenbädern dürfen die Wege von den Umkleieräumen zu den Duschräumen, die Duschräume und die Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.</p> <p>(13) Das Bad ist spätestens 20 Minuten nach Ende der Öffnungszeit zu verlassen.</p> <p>(14) Fotografieren oder Filmen ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und auf eigene Verantwortung gestattet. Andere Badegäste dürfen sich nicht belästigt fühlen.</p> <p>(15) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nehmen die Schwimmmeister/innen der Bäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund entgegen.</p> <p>§ 6 Fundgegenstände</p> <p>Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind bei den Schwimmmeistern/-innen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Wer Fundgegenstände nicht abgibt, macht sich ggfs. der Unterschlagung schuldig.</p> <p>§ 7 Aufsicht</p> <p>(1) Die Gesamtaufsicht üben die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen; in den Schwimmhallen führen die Schwimmmeister/innen oder Gleichgestellte die Aufsicht. Die Anweisungen aller Aufsichtspersonen sind zu befolgen. Die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen üben das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Bei Lehr- und Übungsstunden von z.B. Schulen, schwimmvereinsporttreibenden Vereinen oder sonstige Gruppen muss ein verantwortlicher, qualifizierter Leiter der jeweiligen Personengruppe</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Umbenennung</p> <p>Umbenennung</p>

Anlage 1a

Begründung	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2014 - alt -
	<p>ständig anwesend sein.</p> <p>(3) Verstoßen Badegäste oder Besucher/innen gegen diese Ordnung, werden sie insbesondere ohne für sie gültige Eintrittskarte angetroffen, halten sie sich nicht an die in § 5 aufgeführten Benutzungsregeln oder widersetzen sie sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals, können sie von dem zuständigen Schichtleiter/-innen aus dem Bad gewiesen werden, ohne daraus irgendwelche Ansprüche gegen die Stadt herleiten zu können. Bei Nichtbefolgen einer solchen Aufforderung muss mit der Erstattung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gerechnet werden.</p> <p>Liegen grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen vor, kann je nach der Schwere auf Zeit für einzelne oder alle Bäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund ein Hausverbot ausgesprochen werden.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung kann den Badebetrieb vorübergehend einschränken oder einstellen (z.B. bei Überfüllung oder technischer Störungen). Ein Anspruch auf Minderung des Entgeltes besteht deshalb nicht.</p> <p>§ 8 Veranstaltung und gewerbliche Nutzung</p> <p>Bei Veranstaltungen sowie der gewerblichen Nutzung von Bädern wird zwischen den Antragstellern und den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund ein Benutzungsvertrag geschlossen. Dieser schließt auch die Werbemaßnahmen ein.</p> <p>§ 9 Haftung</p> <p>Für Schäden aus der Verletzung von Nutzerinnen und Nutzern am Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Stadt Dortmund nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Dortmund nur, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Dortmund bzw. ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.</p>	<p>ständig anwesend sein.</p> <p>(3) Verstoßen Badegäste oder Besucher/innen gegen diese Ordnung, werden sie insbesondere ohne für sie gültige Eintrittskarte angetroffen, halten sie sich nicht an die in § 5 aufgeführten Benutzungsregeln oder widersetzen sie sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals, können sie von dem zuständigen Schichtleiter/-innen aus dem Bad gewiesen werden, ohne daraus irgendwelche Ansprüche gegen die Stadt herleiten zu können. Bei Nichtbefolgen einer solchen Aufforderung muss mit der Erstattung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gerechnet werden.</p> <p>Liegen grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen vor, kann je nach der Schwere auf Zeit für einzelne oder alle Bäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund ein Hausverbot ausgesprochen werden.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung kann den Badebetrieb vorübergehend einschränken oder einstellen (z.B. bei Überfüllung oder technischer Störungen). Ein Anspruch auf Minderung des Entgeltes besteht deshalb nicht.</p> <p>§ 8 Veranstaltung und gewerbliche Nutzung</p> <p>Bei Veranstaltungen sowie der gewerblichen Nutzung von Hallenbädern wird zwischen den Antragstellern und den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund ein Benutzungsvertrag geschlossen. Dieser schließt auch die Werbemaßnahmen ein.</p> <p>§ 9 Haftung</p> <p>Für Schäden aus der Verletzung von Nutzerinnen und Nutzern am Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Stadt Dortmund nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Dortmund nur, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Dortmund bzw. ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.</p>

Anlage 1a

Begründung	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2014 - alt -
<p style="text-align: center;">Änderung des Datums</p>	<p>Die gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund vom 01.01.2014 außer Kraft.</p>	<p>Die gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund vom 01.01.2010 außer Kraft.</p>

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2014 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p style="text-align: center;">Entgelttarif</p> <p style="text-align: center;">zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund</p> <p>Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 21.11.2013 folgenden Entgelttarif für die Benutzung der Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund beschlossen:</p> <p>1. Hallenbäder</p> <p>1.1 Eintritt für Erwachsene 3,50 €</p> <p>1.2 Eintrittskarten für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche, Schüler/innen und Studierende bei Vorlage eines Ausweises ohne Rücksicht auf das Alter 2,30 €</p> <p>1.3 Erwachsene „DO-Pass-Inhaber/innen“ bei Vorlage des „DO-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o.ä.) 1,80 €</p> <p>1.4 Kinder und Jugendliche mit „Do-Pass“ bei Vorlage des „Do-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o. ä.) 0,50 €</p>	<p style="text-align: center;">Entgelttarif</p> <p style="text-align: center;">zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund</p> <p>Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgenden Entgelttarif für die Benutzung der Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund beschlossen:</p> <p>1. Bäder</p> <p>1.1 Eintritt für Erwachsene 4,00 €</p> <p>1.2 Eintrittskarten für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche, Schüler/innen und Studierende bei Vorlage eines Ausweises ohne Rücksicht auf das Alter 2,50 €</p> <p>1.3 Erwachsene „DO-Pass-Inhaber/innen“ bei Vorlage des „DO-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o.ä.) 2,00 €</p> <p>1.4 Kinder und Jugendliche mit „Do-Pass“ bei Vorlage des „Do-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o. ä.) 0,50 €</p>	<p>Änderung des Datums</p> <p>Preis erhöht</p> <p>Preis erhöht</p> <p>Preis erhöht</p>

Anlage 1a

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2014 - alt -	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>1.5 Abonnement für Erwachsene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Einheiten 16,30 € • 10 Einheiten 31,40 € • 20 Einheiten 60,40 € <p>1.6 Abonnement für Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Einheiten 10,50 € • 10 Einheiten 20,90 € • 20 Einheiten 40,70 € <p>1.7 Familienkarte 8,70 €</p> <p>2. Sonderveranstaltungen siehe Veranstaltungsankündigung</p> <p>3. Schwimmunterricht</p> <p>3.1 Schwimmunterricht pro Kursus (Kurs: 10 Stunden, incl. Eintritt) 70,00 €</p>	<p>1.5 Abonnement für Erwachsene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Einheiten 17,50 € • 10 Einheiten 35,00 € • 20 Einheiten 65,00 € <p>1.6 Abonnement für Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Einheiten 11,00 € • 10 Einheiten 22,00 € • 20 Einheiten 40,00 € <p>1.7 Familienkarte 9,00 €</p> <p>2. Sonderveranstaltungen siehe Veranstaltungsankündigung</p> <p>3. Schwimmunterricht</p> <p>3.1 Schwimmunterricht pro Kursus (Kurs: 10 Stunden, incl. Eintritt) 70,00 €</p>	<p>Preis erhöht Preis erhöht Preis erhöht</p> <p>Preis erhöht Preis erhöht Preis niedriger</p> <p>Preis erhöht</p>

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen vom 01.01.2019

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung aller von der Stadt Dortmund betriebenen Sport- und Badeanlagen durch die in § 2 genannten Nutzungsberechtigten.
- (2) Für die Benutzung der Bäder durch Einzelpersonen gilt eine besondere Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 2 Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten

- (1) Nutzungsberechtigt sind alle Personengruppen und juristischen Personen, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen. Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportverbände, Sportvereine, die dem StadtSportBund Dortmund angehören, als jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannte Organisationen sowie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Sonderveranstaltungen gestattet werden, z.B. Festveranstaltungen, Musikveranstaltungen, Veranstaltungen von politischen Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder karitativen Verbänden. Einzelheiten sind durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages zu regeln.
- (3) Innerhalb der Schulferien und in sonstigen schulfreien Zeiten können als jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannten Organisationen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen zu Übernachtungszwecken zur Verfügung gestellt werden, wenn die Nutzung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung steht, die kulturellen, sportlichen Zwecken oder der Bildungsförderung dient und sonst im öffentlichen Interesse liegt und schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Die Anlagen können täglich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr freigegeben werden. Bäder dürfen von Personenvereinigungen grundsätzlich nur im Anschluss an die allgemeinen Öffnungszeiten bis längstens 22.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen können die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund - Geschäftsbereich Sport - zulassen.
- (2) Der Schulschwimmunterricht kann auch parallel zum öffentlichen Badebetrieb stattfinden. Der Zeitrahmenplan wird von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - aufgestellt. Die Belegung wird gemeinsam von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport- und dem Schulverwaltungsamt für jedes Schuljahr festgelegt.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vorher zu stellen. Die Belegung der Anlagen für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung sind Anlage, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeiten genau anzugeben. Auf beigefügte Spielpläne kann Bezug genommen werden. Städt. Schulen brauchen für die Benutzung von Schulsportanlagen nur dann Anträge zu stellen, wenn sie diese Anlage montags bis freitags nach 16.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr oder sonntags nutzen wollen.
- (2) Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, den Nutzungsberechtigten (s. § 2 Abs. 1) rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- (3) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. In ihr werden Anlage, Nutzungsart und Nutzungszeit, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die eingereichten Spielpläne, genau bezeichnet.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere, wenn
 - a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

Anlage 1b

- (6) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
- a) der Übungs- oder Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - b) die Anlage unzureichend genutzt wird oder
 - c) gegen Benutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 5 **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Anlagen werden die nachstehenden Gebühren erhoben. Bei der Berechnung der unter A bis C festgelegten Gebühren sind die eingenommenen Eintrittsgelder um die Mehrwertsteuer und evtl. Sonderabgaben an die Sportfachverbände zu kürzen.

A Sportplätze

1. Stadion Rote Erde, Hauptfeld
10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens 25,60 € für jede angefangene Stunde, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, an denen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen.
2. Sonstige Sportplätze
10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, falls diese 51,10 € übersteigen.

B Badeanlagen

1. Südbad
10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens 15,30 € für jede angefangene Stunde, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind,
2. Bezirkshallenbäder
10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens 9,20 € für jede angefangene Stunde, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind.
3. Freibad Stockheide
Nutzung der Abrechnung nach Sondervereinbarung

Bei alleiniger Nutzung des Lehrschwimmbeckens werden 50% der Mindestgebühr erhoben. Soweit zur Durchführung einer Veranstaltung der öffentliche Badebetrieb zeitlich eingeschränkt werden muss, können die in 1. und 2. genannten Mindestgebühren bis zum 10fachen Betrag erhöht werden.

C Sport-, Turn- und Gymnastikhallen

10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, falls diese 51,10 € übersteigen.

D Bootshäuser

Pro Quadratmeter sportlich genutzter Fläche 0,08 € Monat.

E Flutlichtanlagen

1. Stadion Rote Erde
Für jede angefangene Stunde 255,70 €
2. Sonstige Sportplätze
Gebühr in Höhe der im Einzelfall tatsächlich entstandenen Stromverbrauchskosten.

- (2) Bei Nutzern, die nicht gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2, bevorzugt zu berücksichtigen sind, kann die Mindestgebühr bis zum zehnfachen erhöht werden.

Bei dieser Berechnung wird an allen Tagen je angefangene Stunde folgende Mindestgebühr zugrunde gelegt:

Sonstige Sportplätze (A 2.)	12,80 €
Sporthallen (C)	15,40 €
Turnhallen (C)	5,10 €
Gymnastikhallen (C)	2,55 €

- (3) Auf die nach Absätzen 1 und 2 errechneten Gebühren wird Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben, soweit die jeweiligen Gebührenschuldner vorsteuerabzugsberechtigt sind.
- (4) Die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind verpflichtet, den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - die bei Veranstaltungen erzielten Einnahmen durch Vorlage der Abrechnungsunterlagen nachzuweisen. Bei der Dauernutzung ist der Nachweis für die übrigen Sportplatzanlagen und die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen jährlich bis zum 30. Juni zu erbringen.

Bei Einzelveranstaltungen sind die Abrechnungsunterlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Nutzung vorzulegen. Bei Dauernutzung der Bäder wird die Gebühr jeweils für ein Quartal berechnet. Kommt der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter der Nachweispflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann

- a) die Benutzungsgebühr bis zum zehnfachen der Mindestgebühr nach Abs. 1 und 2 festgesetzt und
- b) die Nutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

§ 6 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner sind die Erlaubnisnehmer, daneben die Veranstalter und die Antragsteller.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund - Geschäftsbereich Sport - erteilen, sofern keine

Gebührenbefreiung besteht, einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist dann innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 7 Gebührenbefreiung

Von der Gebührenpflicht, mit Ausnahme der Benutzung der Badeanlagen, sind die Träger städtischer Einrichtungen befreit.

§ 8 Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Reinigung

- (1) Die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind für einen ausreichenden Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst verantwortlich, den sie auf eigene Kosten zu stellen haben.
- (2) Der Oberbürgermeister kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise zugestehen, dass der Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst ganz oder teilweise von der Stadt Dortmund übernommen wird. In diesen Fällen haben die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter der Stadt die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, soweit der Übernahmevertrag keine abweichenden Regelungen enthält. Gebührenpflicht und Gebührenhöhe bleiben davon unberührt.
- (3) Die nach Veranstaltungen erforderliche Reinigung des Stadions Rote Erde wird von der Stadt Dortmund - Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich Sport - veranlasst. Mit diesen Kosten wird grundsätzlich der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter belastet.
- (4) Erlaubnisnehmer und Veranstalter haften für die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Aufwendungen als Gesamtschuldner.

§ 9 Werbung und Verkauf von Waren

- (1) Innerhalb der Sport- und Badeanlagen und auf städtischem Gelände in der näheren Umgebung dürfen Werbung und Warenverkauf nur mit schriftlicher Genehmigung der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund - Geschäftsbereich Sport - vorgenommen werden.
- (2) Für die Genehmigung zum Warenverkauf werden folgende Gebühren je Stand und Veranstaltungstag erhoben:

▪ Stadion Rote Erde	25,60 €
▪ Übrige Sportanlagen	5,10 €

Auf die vorstehend genannten Gebühren wird Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

- (3) Die Regelungen des Abs. 2 gelten nicht für stadtseitig errichtete Wirtschaftsräume und Kioske. In diesen Fällen wird das Entgelt durch Einzelvertrag festgelegt.

- (4) Über Werbemaßnahmen werden im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen.
- (5) Bereits bestehende Vereinbarungen mit Erlaubnisnehmern bzw. Veranstaltern werden durch die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 nicht berührt.

§ 10 Haus- und Platzordnungen

Der Oberbürgermeister kann Haus- und Platzordnungen erlassen. Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind daran gebunden und sind dafür verantwortlich, dass auch die Benutzer und Besucher sie beachten.

§ 11 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt auf den Sportplätzen der Platzwart oder der Schulhausmeister, in den Bädern der Betriebsleiter und in den Sport-, Turn- und Gymnastikhallen und Bootshäusern der Hausmeister aus.

Der Oberbürgermeister kann hiervon abweichende Regelungen im Rahmen des Erlasses von Haus- und Platzordnungen treffen.

- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und der von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - angeordneten Maßnahmen zu überwachen und bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken. Bei groben Ordnungsverstößen können sie die Störer aus der Sport- und Badeanlage verweisen.

§ 12 Haftung

- (1) Erlaubnisnehmer, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Dortmund anlässlich der erlaubten Benutzung von Benutzern und Besuchern zugefügt werden; sie stellen die Stadt darüber hinaus von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter.

§ 13 Versicherungspflicht

Bei besonders gefährlichen Veranstaltungen kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nachgewiesen wird.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die in den §§ 3 und 4 der Platzordnung für Sportplatzanlagen der Stadt Dortmund und in den §§ 3, 4 und 5 der Turn- und Sporthallenordnung der Stadt Dortmund in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Regelung gelten als Ge- und Verbote dieser Satzung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ge- und Verbote verstößt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Übergangsregelung

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Nutzungserlaubnisse bleiben bis zum Ende des laufenden Schuljahres wirksam, sofern die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund - Geschäftsbereich Sport - sie nicht schriftlich widerrufen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 15.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung zur 2. und 3. Änderung der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 27.07.1996 und 01.01.2002, außer Kraft.

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 29.11.2001 folgende Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund beschlossen:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Benutzung aller von der Stadt Dortmund betriebenen Sport- und Badeanlagen durch die in § 2 genannten Nutzungsberechtigten.</p> <p>(2) Für die Benutzung der Hallenbäder durch Einzelpersonen gilt eine besondere Benutzungs- und Entgeltordnung.</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund beschlossen:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Benutzung aller von der Stadt Dortmund betriebenen Sport- und Badeanlagen durch die in § 2 genannten Nutzungsberechtigten.</p> <p>(2) Für die Benutzung der Bäder durch Einzelpersonen gilt eine besondere Benutzungs- und Entgeltordnung.</p>	<p>Datum geändert</p> <p>Bezeichnung geändert</p>

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>§ 2 Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten</p> <p>(1) Nutzungsberechtigt sind alle Personengruppen und juristischen Personen, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen. Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportverbände, Sportvereine, die dem StadtSportBund Dortmund angehören, als jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannte Organisationen sowie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.</p> <p>(2) Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Sonderveranstaltungen gestattet werden, z.B. Festveranstaltungen, Musikveranstaltungen, Veranstaltungen von politischen Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder karitativen Verbänden. Einzelheiten sind durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages zu regeln.</p> <p>(3) Innerhalb der Schulferien und in sonstigen schulfreien Zeiten können als jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannten Organisationen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen zu Übernachtungszwecken zur</p>	<p>§ 2 Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten</p> <p>(1) Nutzungsberechtigt sind alle Personengruppen und juristischen Personen, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen. Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportverbände, Sportvereine, die dem StadtSportBund Dortmund angehören, als jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannte Organisationen sowie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.</p> <p>(2) Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Sonderveranstaltungen gestattet werden, z.B. Festveranstaltungen, Musikveranstaltungen, Veranstaltungen von politischen Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder karitativen Verbänden. Einzelheiten sind durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages zu regeln.</p> <p>(3) Innerhalb der Schulferien und in sonstigen schulfreien Zeiten können als jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannten Organisationen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen zu Übernachtungszwecken zur</p>	

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>Verfügung gestellt werden, wenn die Nutzung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung steht, die kulturellen, sportlichen Zwecken oder der Bildungsförderung dient und sonst im öffentlichen Interesse liegt und schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>§ 3 Nutzungszeiten</p> <p>(1) Die Anlagen können täglich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr freigegeben werden. Hallenbäder dürfen von Personenvereinigungen grundsätzlich nur im Anschluss an die allgemeinen Öffnungszeiten bis längstens 22.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen können die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund - Geschäftsbereich Sport - zulassen.</p> <p>(2) Der Schulschwimmunterricht kann auch parallel zum öffentlichen Badebetrieb stattfinden. Der Zeitrahmenplan wird von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - aufgestellt. Die Belegung wird</p>	<p>Verfügung gestellt werden, wenn die Nutzung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung steht, die kulturellen, sportlichen Zwecken oder der Bildungsförderung dient und sonst im öffentlichen Interesse liegt und schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>§ 3 Nutzungszeiten</p> <p>(1) Die Anlagen können täglich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr freigegeben werden. Bäder dürfen von Personenvereinigungen grundsätzlich nur im Anschluss an die allgemeinen Öffnungszeiten bis längstens 22.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen können die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund - Geschäftsbereich Sport - zulassen.</p> <p>(2) Der Schulschwimmunterricht kann auch parallel zum öffentlichen Badebetrieb stattfinden. Der Zeitrahmenplan wird von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - aufgestellt. Die Belegung wird</p>	<p>Bezeichnung geändert</p>

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>gemeinsam von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport- und dem Schulverwaltungsamt für jedes Schuljahr festgelegt.</p> <p>§ 4 Nutzungserlaubnis</p> <p>(1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vorher zu stellen. Die Belegung der Anlagen für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung sind Anlage, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeiten genau anzugeben. Auf beauftragte Spielpläne kann Bezug genommen werden. Städt. Schulen brauchen für die Benutzung von Sportanlagen nur dann Anträge zu stellen, wenn sie diese Anlage montags bis freitags nach 16.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr oder sonntags nutzen wollen.</p>	<p>gemeinsam von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport- und dem Schulverwaltungsamt für jedes Schuljahr festgelegt.</p> <p>§ 4 Nutzungserlaubnis</p> <p>(1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vorher zu stellen. Die Belegung der Anlagen für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung sind Anlage, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeiten genau anzugeben. Auf beauftragte Spielpläne kann Bezug genommen werden. Städt. Schulen brauchen für die Benutzung von Sportanlagen nur dann Anträge zu stellen, wenn sie diese Anlage montags bis freitags nach 16.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr oder sonntags nutzen wollen.</p>	

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>(2) Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, den Nutzungsberechtigten (s. § 2 Abs. 1) rechtsgeschäftlich zu vertreten.</p> <p>(3) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. In ihr werden Anlage, Nutzungsart und Nutzungszeit, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die eingereichten Spielpläne, genau bezeichnet.</p> <p>(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.</p> <p>(5) Den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere, wenn</p> <p>a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen, b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist, c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.</p>	<p>(2) Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, den Nutzungsberechtigten (s. § 2 Abs. 1) rechtsgeschäftlich zu vertreten.</p> <p>(3) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. In ihr werden Anlage, Nutzungsart und Nutzungszeit, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die eingereichten Spielpläne, genau bezeichnet.</p> <p>(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.</p> <p>(5) Den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere, wenn</p> <p>e) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen, f) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist, g) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder h) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.</p>	

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>(6) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn</p> <p>a) der Übungs- oder Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, b) die Anlage unzureichend genutzt wird oder c) gegen Benutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.</p> <p>§ 5 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Für die Benutzung der Anlagen werden die nachstehenden Gebühren erhoben. Bei der Berechnung der unter A bis C festgelegten Gebühren sind die eingenommenen Eintrittsgelder um die Mehrwertsteuer und evtl. Sonderabgaben an die Sportfachverbände zu kürzen.</p> <p>A Sportplätze</p> <p>1. Stadion Rote Erde, Hauptfeld 10 % der jeweils eingenommenen</p>	<p>(6) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn</p> <p>d) der Übungs- oder Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, e) die Anlage unzureichend genutzt wird oder f) gegen Benutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.</p> <p>§ 5 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Für die Benutzung der Anlagen werden die nachstehenden Gebühren erhoben. Bei der Berechnung der unter A bis C festgelegten Gebühren sind die eingenommenen Eintrittsgelder um die Mehrwertsteuer und evtl. Sonderabgaben an die Sportfachverbände zu kürzen.</p> <p>A Sportplätze</p> <p>1. Stadion Rote Erde, Hauptfeld 10 % der jeweils eingenommenen</p>	

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>Eintrittsgelder, mindestens 25,60 € für jede angefangene Stunde, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, an denen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen.</p> <p>2. Sonstige Sportplätze 10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, falls diese 51,10 € übersteigen.</p> <p>B Badeanlagen</p> <p>1. Südbad 10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens 15,30 € für jede angefangene Stunde, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind,</p> <p>2. Bezirkshallenbäder 10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens 9,20 € für jede angefangene Stunde, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind.</p>	<p>Eintrittsgelder, mindestens 25,60 € für jede angefangene Stunde, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, an denen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen.</p> <p>2. Sonstige Sportplätze 10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, falls diese 51,10 € übersteigen.</p> <p>B Badeanlagen</p> <p>1. Südbad 10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens 15,30 € für jede angefangene Stunde, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind,</p> <p>2. Bezirkshallenbäder 10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens 9,20 € für jede angefangene Stunde, auch wenn keine Einnahmen erzielt worden sind.</p>	

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>Bei alleiniger Nutzung des Lehrschwimmbbeckens werden 50% der Mindestgebühr erhoben. Soweit zur Durchführung einer Veranstaltung der öffentliche Badebetrieb zeitlich eingeschränkt werden muss, können die in 1. und 2. genannten Mindestgebühren bis zum 10fachen Betrag erhöht werden.</p> <p>C Sport-, Turn- und Gymnastikhallen</p> <p>10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, falls diese 51,10 € übersteigen.</p> <p>D Bootshäuser</p> <p>Pro Quadratmeter sportlich genutzter Fläche 0,08 €/Monat.</p> <p>E Flutlichtanlagen</p> <p>1. Stadion Rote Erde</p>	<p>3. Freibad Stockheide Nutzung und Abrechnung nach Sondervereinbarung</p> <p>Bei alleiniger Nutzung des Lehrschwimmbbeckens werden 50% der Mindestgebühr erhoben. Soweit zur Durchführung einer Veranstaltung der öffentliche Badebetrieb zeitlich eingeschränkt werden muss, können die in 1. und 2. genannten Mindestgebühren bis zum 10fachen Betrag erhöht werden.</p> <p>C Sport-, Turn- und Gymnastikhallen</p> <p>10 % der jeweils eingenommenen Eintrittsgelder, falls diese 51,10 € übersteigen.</p> <p>D Bootshäuser</p> <p>Pro Quadratmeter sportlich genutzter Fläche 0,08 €/Monat.</p> <p>E Flutlichtanlagen</p> <p>1. Stadion Rote Erde</p>	<p>Neuzugang</p>

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung																
<p>Für jede angefangene Stunde 255,70 €</p> <p>2. Sonstige Sportplätze Gebühr in Höhe der im Einzelfall tatsächlich entstandenen Stromverbrauchskosten.</p> <p>(2) Bei Nutzern, die nicht gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2, bevorzugt zu berücksichtigen sind, kann die Mindestgebühr bis zum zehnfachen erhöht werden.</p> <p>Bei dieser Berechnung wird an allen Tagen je angefangene Stunde folgende Mindestgebühr zugrunde gelegt:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Sonstige Sportplätze (A 2.)</td> <td style="text-align: right;">12,80 €</td> </tr> <tr> <td>Sporthallen (C)</td> <td style="text-align: right;">15,40 €</td> </tr> <tr> <td>Turnhallen (C)</td> <td style="text-align: right;">5,10 €</td> </tr> <tr> <td>Gymnastikhallen (C)</td> <td style="text-align: right;">2,55 €</td> </tr> </table> <p>(3) Auf die nach Absätzen 1 und 2 errechneten Gebühren wird Mehrwertsteuer in der vorgeschriebenen Höhe erhoben, soweit die jeweiligen Gebührenschildner vorsteuerabzugsberechtigt sind.</p> <p>(4) Die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind</p>	Sonstige Sportplätze (A 2.)	12,80 €	Sporthallen (C)	15,40 €	Turnhallen (C)	5,10 €	Gymnastikhallen (C)	2,55 €	<p>Für jede angefangene Stunde 255,70 €</p> <p>2. Sonstige Sportplätze Gebühr in Höhe der im Einzelfall tatsächlich entstandenen Stromverbrauchskosten.</p> <p>(2) Bei Nutzern, die nicht gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2, bevorzugt zu berücksichtigen sind, kann die Mindestgebühr bis zum zehnfachen erhöht werden.</p> <p>Bei dieser Berechnung wird an allen Tagen je angefangene Stunde folgende Mindestgebühr zugrunde gelegt:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Sonstige Sportplätze (A 2.)</td> <td style="text-align: right;">12,80 €</td> </tr> <tr> <td>Sporthallen (C)</td> <td style="text-align: right;">15,40 €</td> </tr> <tr> <td>Turnhallen (C)</td> <td style="text-align: right;">5,10 €</td> </tr> <tr> <td>Gymnastikhallen (C)</td> <td style="text-align: right;">2,55 €</td> </tr> </table> <p>(3) Auf die nach Absätzen 1 und 2 errechneten Gebühren wird Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben, soweit die jeweiligen Gebührenschildner vorsteuerabzugsberechtigt sind.</p> <p>(4) Die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind</p>	Sonstige Sportplätze (A 2.)	12,80 €	Sporthallen (C)	15,40 €	Turnhallen (C)	5,10 €	Gymnastikhallen (C)	2,55 €	
Sonstige Sportplätze (A 2.)	12,80 €																	
Sporthallen (C)	15,40 €																	
Turnhallen (C)	5,10 €																	
Gymnastikhallen (C)	2,55 €																	
Sonstige Sportplätze (A 2.)	12,80 €																	
Sporthallen (C)	15,40 €																	
Turnhallen (C)	5,10 €																	
Gymnastikhallen (C)	2,55 €																	

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>verpflichtet, den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - die bei Veranstaltungen erzielten Einnahmen durch Vorlage der Abrechnungsunterlagen nachzuweisen. Bei der Dauernutzung ist der Nachweis für die übrigen Sportplatzanlagen und die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen jährlich bis zum 30. Juni zu erbringen.</p> <p>Bei Einzelveranstaltungen sind die Abrechnungsunterlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Nutzung vorzulegen. Bei Dauernutzung der Hallenbäder wird die Gebühr jeweils für ein Quartal berechnet. Kommt der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter der Nachweispflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann</p> <p>a) die Benutzungsgebühr bis zum zehnfachen der Mindestgebühr nach Abs. 1 und 2 festgesetzt und</p> <p>b) die Nutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.</p> <p>§ 6 Gebührenschuldner und Fälligkeit</p> <p>(1) Gebührenschuldner sind die Erlaubnisnehmer,</p>	<p>verpflichtet, den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - die bei Veranstaltungen erzielten Einnahmen durch Vorlage der Abrechnungsunterlagen nachzuweisen. Bei der Dauernutzung ist der Nachweis für die übrigen Sportplatzanlagen und die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen jährlich bis zum 30. Juni zu erbringen.</p> <p>Bei Einzelveranstaltungen sind die Abrechnungsunterlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Nutzung vorzulegen. Bei Dauernutzung der Bäder wird die Gebühr jeweils für ein Quartal berechnet. Kommt der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter der Nachweispflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann</p> <p>c) die Benutzungsgebühr bis zum zehnfachen der Mindestgebühr nach Abs. 1 und 2 festgesetzt und</p> <p>d) die Nutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.</p> <p>§ 6 Gebührenschuldner und Fälligkeit</p> <p>(1) Gebührenschuldner sind die Erlaubnisnehmer,</p>	<p>Umbenennung</p>

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>daneben die Veranstalter und die Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund - Geschäftsbereich Sport - erteilen, sofern keine Gebührenbefreiung besteht, einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist dann innerhalb eines Monats zu entrichten.</p> <p>§ 7 Gebührenbefreiung</p> <p>Von der Gebührenpflicht, mit Ausnahme der Benutzung der Badeanlagen, sind die Träger städtischer Einrichtungen befreit.</p> <p>§ 8 Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Reinigung</p> <p>(1) Die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind für einen ausreichenden Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst verantwortlich, den sie auf eigene Kosten zu stellen haben.</p>	<p>daneben die Veranstalter und die Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund - Geschäftsbereich Sport - erteilen, sofern keine Gebührenbefreiung besteht, einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist dann innerhalb eines Monats zu entrichten.</p> <p>§ 7 Gebührenbefreiung</p> <p>Von der Gebührenpflicht, mit Ausnahme der Benutzung der Badeanlagen, sind die Träger städtischer Einrichtungen befreit.</p> <p>§ 8 Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Reinigung</p> <p>(1) Die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind für einen ausreichenden Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst verantwortlich, den sie auf eigene Kosten zu stellen haben.</p>	

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>(2) Der Oberbürgermeister kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise zugestehen, dass der Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst ganz oder teilweise von der Stadt Dortmund übernommen wird. In diesen Fällen haben die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter der Stadt die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, soweit der Übernahmevertrag keine abweichenden Regelungen enthält. Gebührenpflicht und Gebührenhöhe bleiben davon unberührt.</p> <p>(3) Die nach Veranstaltungen erforderliche Reinigung des Stadions Rote Erde wird von der Stadt Dortmund - Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich Sport - veranlasst. Mit diesen Kosten wird grundsätzlich der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter belastet.</p> <p>(4) Erlaubnisnehmer und Veranstalter haften für die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Aufwendungen als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 9 Werbung und Verkauf von Waren</p> <p>(1) Innerhalb der Sport- und Badeanlagen und auf städtischem Gelände in der näheren Umgebung</p>	<p>(2) Der Oberbürgermeister kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise zugestehen, dass der Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst ganz oder teilweise von der Stadt Dortmund übernommen wird. In diesen Fällen haben die Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter der Stadt die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, soweit der Übernahmevertrag keine abweichenden Regelungen enthält. Gebührenpflicht und Gebührenhöhe bleiben davon unberührt.</p> <p>(3) Die nach Veranstaltungen erforderliche Reinigung des Stadions Rote Erde wird von der Stadt Dortmund - Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich Sport - veranlasst. Mit diesen Kosten wird grundsätzlich der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter belastet.</p> <p>(4) Erlaubnisnehmer und Veranstalter haften für die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Aufwendungen als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 9 Werbung und Verkauf von Waren</p> <p>(1) Innerhalb der Sport- und Badeanlagen und auf</p>	

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>dürfen Werbung und Warenverkauf nur mit schriftlicher Genehmigung der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund - Geschäftsbereich Sport - vorgenommen werden.</p> <p>(2) Für die Genehmigung zum Warenverkauf werden folgende Gebühren je Stand und Veranstaltungstag erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadion Rote Erde 25,60 € ▪ Übrige Sportanlagen 5,10 € <p>Auf die vorstehend genannten Gebühren wird Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.</p> <p>(3) Die Regelungen des Abs. 2 gelten nicht für stadseitig errichtete Wirtschaftsräume und Kioske. In diesen Fällen wird das Entgelt durch Einzelvertrag festgelegt.</p> <p>(4) Über Werbemaßnahmen werden im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen.</p> <p>(5) Bereits bestehende Vereinbarungen mit Erlaubnisnehmern bzw. Veranstaltern werden durch die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 nicht berührt.</p>	<p>städtischem Gelände in der näheren Umgebung dürfen Werbung und Warenverkauf nur mit schriftlicher Genehmigung der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund - Geschäftsbereich Sport - vorgenommen werden.</p> <p>(2) Für die Genehmigung zum Warenverkauf werden folgende Gebühren je Stand und Veranstaltungstag erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadion Rote Erde 25,60 € ▪ Übrige Sportanlagen 5,10 € <p>Auf die vorstehend genannten Gebühren wird Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.</p> <p>(3) Die Regelungen des Abs. 2 gelten nicht für stadseitig errichtete Wirtschaftsräume und Kioske. In diesen Fällen wird das Entgelt durch Einzelvertrag festgelegt.</p> <p>(4) Über Werbemaßnahmen werden im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen.</p> <p>(5) Bereits bestehende Vereinbarungen mit Erlaubnisnehmern bzw. Veranstaltern werden durch die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis</p>	

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>§ 10 Haus- und Platzordnungen</p> <p>Der Oberbürgermeister kann Haus- und Platzordnungen erlassen. Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind daran gebunden und sind dafür verantwortlich, dass auch die Benutzer und Besucher sie beachten.</p> <p>§ 11 Hausrecht</p> <p>(1) Das Hausrecht übt auf den Sportplätzen der Hallenbädern der Betriebsleiter und in den Sport-, Turn- und Gymnastikhallen und Bootshäusern der Hausmeister aus.</p> <p>Der Oberbürgermeister kann hiervon abweichende Regelungen im Rahmen des Erlasses von Haus- und Platzordnungen treffen.</p> <p>(2) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und der von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund</p>	<p>4 nicht berührt.</p> <p>§ 10 Haus- und Platzordnungen</p> <p>Der Oberbürgermeister kann Haus- und Platzordnungen erlassen. Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind daran gebunden und sind dafür verantwortlich, dass auch die Benutzer und Besucher sie beachten.</p> <p>§ 11 Hausrecht</p> <p>(1) Das Hausrecht übt auf den Sportplätzen der Platzwart oder der Schulhausmeister, in den Bädern der Betriebsleiter und in den Sport-, Turn- und Gymnastikhallen und Bootshäusern der Hausmeister aus.</p> <p>Der Oberbürgermeister kann hiervon abweichende Regelungen im Rahmen des Erlasses von Haus- und Platzordnungen treffen.</p> <p>(2) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und der</p>	<p>Umbenennung</p>

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>- Geschäftsbereich Sport - angeordneten Maßnahmen zu überwachen und bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken. Bei groben Ordnungsverstößen können sie die Störer aus der Sport- und Badeanlage verweisen.</p> <p>§ 12 Haftung</p> <p>(1) Erlaubnisnehmer, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Dortmund anlässlich der erlaubten Benutzung von Besuchern zugefügt werden; sie stellen die Stadt darüber hinaus von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.</p> <p>(2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter.</p> <p>§ 13 Versicherungspflicht</p> <p>Bei besonders gefährlichen Veranstaltungen kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis davon</p>	<p>von den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund - Geschäftsbereich Sport - angeordneten Maßnahmen zu überwachen und bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken. Bei groben Ordnungsverstößen können sie die Störer aus der Sport- und Badeanlage verweisen.</p> <p>§ 12 Haftung</p> <p>(1) Erlaubnisnehmer, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Dortmund anlässlich der erlaubten Benutzung von Besuchern zugefügt werden; sie stellen die Stadt darüber hinaus von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.</p> <p>(2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter.</p> <p>§ 13 Versicherungspflicht</p>	

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>abhängig gemacht werden, dass das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nachgewiesen wird.</p> <p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Die in den §§ 3 und 4 der Platzordnung für Sportplatzanlagen der Stadt Dortmund und in den §§ 3, 4 und 5 der Turn- und Sporthallenordnung der Stadt Dortmund in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Regelung gelten als Ge- und Verbote dieser Satzung.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ge- und Verbote verstößt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Bei besonders gefährlichen Veranstaltungen kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nachgewiesen wird.</p> <p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Die in den §§ 3 und 4 der Platzordnung für Sportplatzanlagen der Stadt Dortmund und in den §§ 3, 4 und 5 der Turn- und Sporthallenordnung der Stadt Dortmund in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Regelung gelten als Ge- und Verbote dieser Satzung.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ge- und Verbote verstößt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.</p>	

Anlage 1c

Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2001 - alt -	Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>§ 15 Übergangsregelung</p> <p>Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Nutzungserlaubnisse bleiben bis zum Ende des laufenden Schuljahres wirksam, sofern die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund - Geschäftsbereich Sport - sie nicht schriftlich widerrufen.</p> <p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 15.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung zur 2. Sitzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 27.07.1996 außer Kraft.</p>	<p>§ 15 Übergangsregelung</p> <p>Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Nutzungserlaubnisse bleiben bis zum Ende des laufenden Schuljahres wirksam, sofern die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund - Geschäftsbereich Sport - sie nicht schriftlich widerrufen.</p> <p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 15.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung zur 2. und 3. Änderung der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 27.07.1996 und 01.01.2002, außer Kraft.</p>	<p>Datum geändert</p>

Entgeltordnung

für den Geschäftsbereich Zoo Dortmund der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund

Gem. § 41 Absatz 1 Buschstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, mit Stand vom 15.07.2014 hat der Rat in der Sitzung vom 13.12.2018 folgende Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Zoo Dortmund der Sport- und Freizeitbetriebe beschlossen:

§ 1

Die Stadt Dortmund erhebt für die Dienstleistungen im Bereich des Zoo Dortmund Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2

Folgende Entgelte werden erhoben:

I. Allgemeine Entgelte

1. Tageskarten

1.1 Normaltarif (Erwachsene) Personen ab 18 Jahren	8,00 €
1.2 Ermäßigungstarif Kinder ab 4 Jahren, Schülerinnen/Schüler und Studierende, sowie Bundesfreiwilligendienst- leistende	4,50 €
1.3 Do-Pass-Inhaber	2,00 €
1.4 Kleingruppe 1 1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kinder	13,50 €
1.5 Kleingruppe 2 2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kinder	21,50 €
1.6 Gruppentarif Normal ab 10 zahlenden Personen	6,50 €
1.7 Gruppentarif ermäßigt ab 10 zahlenden Personen	4,00 €

Die jeweilige Tageskarte berechtigt zum einmaligen Besuch des Zoos.

Anlage 2

2. Jahreskarten

2.1 Normaltarif (Erwachsene) Personen ab 18 Jahren	48,00 €
2.2 Ermäßigungstarif Kinder ab 4 Jahren, Schülerinnen/Schüler und Studierende, sowie Bundesfreiwilligendienst- leistende	26,00 €
2.3 Do-Pass-Inhaber	12,00 €
2.4 Kleingruppe 1 1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern	80,00 €
2.5 Kleingruppe 2 2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern	128,00 €
2.6 Portokosten und Verwaltungsgebühren Bearbeitung und Versand von Jahreskarten und Gutscheinen	1,45 €

Die Jahreskarten gelten nach dem Kaufdatum 12 Monate. Sie berechtigen in dieser Zeit zum Besuch des Zoos.

3. Freier Eintritt

- 3.1 Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt
- 3.2 Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter erhalten freien Eintritt, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist.
- 3.3 Eine erwachsene Begleitperson für Kindergarten-/Schulgruppen pro angefangene 10 Kinder
- 3.4 Ehrenkarteninhaber/-innen
- 3.5 Zoofreundemitglieder der Zoofreunde Dortmund e. V. gemäß Kooperationsvertrag zum 01.01.2019.

II. Entgelte für Führungen

4. Führungen im Zoo

- 4.1 Gruppenführung zzgl. Zooeintritt
max. 30 Personen zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min. 90,00 €
- 4.2 Ermäßigte Gruppenführungen zzgl. Zooeintritt

Anlage 2

> Gemeinnützige Vereine max. 30 Personen zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min.	55,00 €
> Kindergärten/Schulen/Ausbildungen max. 25 Kinder zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min.	45,00 €
4.3 Kindergeburtstage zzgl. Zooeintritt	
> Entdeckungstour ohne Highlight max. 10 Kinder zzgl. 3 Begleitpersonen	50,00 €
> Entdeckungstour mit Highlight (nur für Kinder ab 6 Jahren) max. 10 Kinder zzgl. 3 Begleitpersonen	65,00 €
4.4 Exklusiv-Führungen max. 5 Personen inkl. Zooeintritt; Dauer ca. 2 Stunden	250,00 €
4.5 Junggesellinnen-/Junggesellen-Abschiede max. 12 Personen inkl. Zooeintritt; Dauer ca. 3 Stunden	350,00 €
4.5 Geführte Abendspaziergänge	
> Führungen in der Dämmerzeit pro Person inkl. Zooeintritt	15,00 €
> Öffentliche Führung zusätzlich zum Zooeintritt	2,00 €
4.6 Verwaltungsgebühr stornierte Führungen Rückabwicklung von Stornierungen bis zu 24 Stunden vor Terminierung	15,00 €

III. Ferienprogramme, Ambiente-Trauungen, Tierpflege sowie Konzerte

5. Ferienprogramme (Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien)	
> Teilnahme pro Kind /Tag	22,00 €
6. Tierpflege	
> Halber Tag in der Tierpflege	200,00 €
7. Konzerte in Tierhäusern	
> Je nach Anlass pro Person	5,00 € bis 15,00 €

IV. Sonstige Entgelte

8. Raummieten (maximale Belegung bis 23:00 Uhr möglich)
--

Anlage 2

> Raubtierhaus	350,00 €
> Regenwaldhaus	350,00 €
> Vortragsraum	350,00 €

Diese Kosten beinhalten die Vorhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten, sowie der dazugehörigen Toilettenanlage.

Zusätzlich zur Raummiete fallen Kosten für die Gestellung von Aufsichtspersonal in Höhe von 38€Std. für 2 Personen an.

9. Platzmiete (maximale Nutzung bis 23:00 Uhr)

> Vorplatz Eingangsbereich	250,00 €
> Vorplatz Raubtierhaus	250,00 €
> Vorplatz TamanduaHaus	250,00 €

Diese Kosten beinhalten die Vorhaltung und Reinigung des Platzes, sowie der dazugehörigen Toilettenanlage.

Zusätzlich zur Raummiete fallen Kosten für die Gestellung von Aufsichtspersonal in Höhe von 38€Std. für 2 Personen an.

10. Ausleihe von Bollerwagen

Pfand 10 €Gebühr 2 €

11. Schließfachmiete

Pfand 10 €Gebühr 2 €

12. Die Geschäftsbereichsleitung behält sich vor, individuelle Kooperationen einzugehen und ist in begründeten Fällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Eintrittspreise festzulegen. Der Eintrittspreis an diesen Tagen ist jeweils von Art und Kosten der Veranstaltung abhängig und wird je nach Kooperation gesondert festgesetzt. Die Eintrittspreise werden in den Veröffentlichungen des Zoos (Expeditionsplan, Internet und Medienberichterstattung) rechtzeitig bekannt gegeben.

Für Veranstaltungen gilt: Eine Anmeldung ist erforderlich. Ein Kostenbeitrag fällt an, Jahreskarten und Ehrenkarten haben keine Gültigkeit.

§ 3

Diese Entgeltordnung findet ab dem 01.01.2019 Anwendung.

Anlage 2a

Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
I. Allgemeine Entgelte	I. Allgemeine Entgelte	
1. Tageskarten	1. Tageskarten	
1.1 Normaltarif (Erwachsene) Personen ab 18 Jahren	1.1 Normaltarif (Erwachsene) Personen ab 18 Jahren	8,00 €
1.2 Ermäßigungstarif Kinder ab 4 Jahren, Schülerinnen/Schüler und Studierende, sowie Bundesfreiwilligendienst- leistende bis 27 Jahren mit Ausweis	1.2 Ermäßigungstarif Kinder ab 4 Jahren, Schülerinnen/Schüler und Studierende, sowie Bundesfreiwilligendienst- leistende	4,50 €
1.3 DO-Pass-Inhaber	1.3 DO-Pass-Inhaber	2,00 €
1.4 Kleingruppe 1 1 Erwachsene mit bis zu 4 ermäßigte Personen	1.4 Kleingruppe 1 1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern	13,50 €
1.5 Kleingruppe 2 2 Erwachsene mit bis zu 4 ermäßigte Personen	1.5 Kleingruppe 2 2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern	21,50 €
1.6 Gruppentarif Normal ab 10 zahlenden Personen	1.6 Gruppentarif Normal ab 10 zahlenden Personen	6,50 €
1.7 Gruppentarif ermäßigt ab 10 zahlenden Personen	1.7 Gruppentarif ermäßigt ab 10 zahlenden Personen	4,00 €
Die jeweilige Tageskarte berechtigt zum einmaligen Besuch des Zoos.	Die jeweilige Tageskarte berechtigt zum einmaligen Besuch des Zoos.	
2. Jahreskarten	2. Jahreskarten	
2.1 Normaltarif (Erwachsene) Personen ab 18 Jahren	2.1 Normaltarif (Erwachsene) Personen ab 18 Jahren	48,00 €
		Änderung ermäßigte Personen auf minderjährigen Kindern
		Änderung ermäßigte Personen auf minderjährigen Kindern

Anlage 2a

Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>2.2 Ermäßigungstarif Kinder ab 4 Jahren, Schülerinnen/Schüler und Studierende, sowie Bundesfreiwilligendienstleistende bis 27 Jahren mit Ausweis</p> <p>26,00 €</p>	<p>2.2 Ermäßigungstarif Kinder ab 4 Jahren, Schülerinnen/Schüler und Studierende, sowie Bundesfreiwilligendienstleistende</p> <p>26,00 €</p>	Ausweis raus
<p>2.3 DO-Pass-Inhaber</p> <p>12,00 €</p>	<p>2.3 DO-Pass-Inhaber</p> <p>12,00 €</p>	
<p>2.4 Kleingruppe 1 1 Erwachsener mit bis zu 4 ermäßigte Personen</p> <p>80,00 €</p>	<p>2.4 Kleingruppe 1 1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern</p> <p>80,00 €</p>	Änderung ermäßigte Personen auf minderjährigen Kindern
<p>2.5 Kleingruppe 2 2 Erwachsene mit bis zu 4 ermäßigte Personen</p> <p>128,00 €</p>	<p>2.5 Kleingruppe 2 2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern</p> <p>128,00 €</p>	Änderung ermäßigte Personen auf minderjährigen Kindern
<p>2.6 Portokosten und Verwaltungsgebühren Bearbeitung und Versand von Jahreskarten und Gutscheinen</p> <p>1,45 €</p> <p>Die Jahreskarten gelten nach dem Kaufdatum 12 Monate. Sie berechnen in dieser Zeit zum Besuch des Zoos.</p>	<p>2.6 Portokosten und Verwaltungsgebühren Bearbeitung und Versand von Jahreskarten und Gutscheinen</p> <p>1,45 €</p> <p>Die Jahreskarten gelten nach dem Kaufdatum 12 Monate. Sie berechnen in dieser Zeit zum Besuch des Zoos.</p>	
<p>3. Freier Eintritt</p>	<p>3. Freier Eintritt</p>	
<p>3.1 Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt</p>	<p>3.1 Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt</p>	
<p>3.2 Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter erhalten freien Eintritt, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist.</p>	<p>3.2 Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter erhalten freien Eintritt, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist.</p>	
<p>3.3 Eine erwachsene Begleitperson für Kindergarten-/Schulgruppen pro angefangene 10 Kinder</p>	<p>3.3 Eine erwachsene Begleitperson für Kindergarten-/Schulgruppen pro angefangene 10 Kinder</p>	
<p>3.4 Ehrenkarteninhaber/-innen</p>	<p>3.4 Ehrenkarteninhaber/-innen</p>	

Anlage 2a

Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
	3.5 Zoofreundemitglieder der Zoofreunde Dortmund e. V. gemäß Kooperationsvertrag zum 01.01.2019	neu aufgenommen
II. Entgelte für Führungen	II. Entgelte für Führungen	
4. Führungen im Zoo	4. Führungen im Zoo	
4.1 Gruppenführung zzgl. Zoeeintritt max. 30 Personen zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min.	4.1 Gruppenführung zzgl. Zoeeintritt max. 30 Personen zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min.	Preis geändert
4.2 Ermäßigte Gruppenführungen zzgl. Zoeeintritt	4.2 Ermäßigte Gruppenführungen zzgl. Zoeeintritt	
> Gemeinnützige Vereine max. 30 Personen zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min.	> Gemeinnützige Vereine max. 30 Personen zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min.	Preis geändert
> Kindergärten/Schulen/Ausbildungen max. 25 Kinder zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min.	> Kindergärten/Schulen/Ausbildungen max. 25 Kinder zzgl. 2-3 Begleitpersonen; Dauer 90 Min.	Preis geändert
4.3 Kindergeburtstage zzgl. Zoeeintritt	4.5 Kindergeburtstage zzgl. Zoeeintritt	
> Entdeckungstour ohne Highlight max. 10 Kinder zzgl. 3 Begleitpersonen	> Entdeckungstour ohne Highlight max. 10 Kinder zzgl. 3 Begleitpersonen	Preis geändert
> Entdeckungstour mit Highlight (nur für Kinder ab 6 Jahren) max. 10 Kinder zzgl. 3 Begleitpersonen	> Entdeckungstour mit Highlight (nur für Kinder ab 6 Jahren) max. 10 Kinder zzgl. 3 Begleitpersonen	Preis geändert
4.4 Exklusiv-Führungen max. 5 Personen inkl. Zoeeintritt; Dauer ca. 2 Stunden	4.6 Exklusiv-Führungen max. 5 Personen inkl. Zoeeintritt; Dauer ca. 2 Stunden	250,00 €

Anlage 2a

Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>4.5 Junggesellinnen-/Junggesellen-Abschiede max. 12 Personen inkl. Zoeeintritt; Dauer ca. 3 Stunden</p> <p>350,00 €</p>	<p>4.5 Junggesellinnen-/Junggesellen-Abschiede max. 12 Personen inkl. Zoeeintritt; Dauer ca. 3 Stunden</p> <p>350,00 €</p>	
<p>4.6 Geführte Abendspaziergänge</p> <p>> Führungen in der Dämmerzeit pro Person inkl. Zoeeintritt</p> <p>15,00 €</p>	<p>4.7 Geführte Abendspaziergänge</p> <p>> Führungen in der Dämmerzeit pro Person inkl. Zoeeintritt</p> <p>15,00 €</p>	
<p>> Öffentliche Führung zusätzlich zum Zoeeintritt</p> <p>2,00 €</p>	<p>> Öffentliche Führung zusätzlich zum Zoeeintritt</p> <p>2,00 €</p>	
<p>4.7 Verwaltungsgebühr stormierte Führungen Rückabwicklung von Stormierungen bis zu 24 Stunden vor Terminierung</p> <p>15,00 €</p>	<p>4.7 Verwaltungsgebühr stormierte Führungen Rückabwicklung von Stormierungen bis zu 24 Stunden vor Terminierung</p> <p>15,00 €</p>	
<p>III. Ferienprogramme, Tierpflege sowie Konzerte</p>	<p>III. Ferienprogramme, Tierpflege sowie Konzerte</p>	
<p>5. Ferienprogramme (Oster-, Sommer- und Herbstferien)</p> <p>> Teilnahme pro Kind inkl. Verköstigung/Tag</p> <p>Das Entgelt für die Teilnahme an den Ferienprogrammen wird jährlich nach Vorliegen der jeweils aktuellen Preise festgelegt. Die Höhe des Teilnahmeentgeltes wird in den Veröffentlichungen des Zoos (Expeditionsplan, Internet und Medienberichterstattung) rechtzeitig bekannt gegeben.</p>	<p>5. Ferienprogramme (Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien)</p> <p>> Teilnahme pro Kind /Tag 22,00 €</p>	<p>Pfingstferien wurden mit aufgenommen</p> <p>Preis neu/ohne Verköstigung</p> <p>Text raus</p>

Anlage 2a

Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>6. Tierpflege > Halber Tag in der Tierpflege 200,00 €</p> <p>7. Konzerte in Tierhäusern > Je nach Anlass pro Person 5,00 € bis 15,00 €</p> <p style="text-align: center;">IV. Sonstige Entgelte</p> <p>8. Raummieten (maximale Belegung bis 23:00 Uhr möglich)</p> <p>> Raubtierhaus 350,00 €</p> <p>> Regenwaldhaus 350,00 €</p> <p>> Vortragsraum 350,00 €</p> <p>Diese Kosten beinhalten die Vorhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten, sowie der dazugehörigen Toilettenanlage.</p> <p>Zusätzlich zur Raummiete fallen Kosten für die Gestellung von Aufsichtspersonal in Höhe von 35€Std. für 2 Personen an.</p> <p>9. Platzmiete (maximale Nutzung bis 23:00 Uhr)</p> <p>> Vorplatz Eingangsbereich 250,00 €</p> <p>> Vorplatz Raubtierhaus 250,00 €</p> <p>> Vorplatz Tamanduahaus 250,00 €</p> <p>Diese Kosten beinhalten die Vorhaltung und Reinigung</p>	<p>6. Tierpflege > Halber Tag in der Tierpflege 200,00 €</p> <p>7. Konzerte in Tierhäusern > Je nach Anlass pro Person 5,00 € bis 15,00 €</p> <p style="text-align: center;">IV. Sonstige Entgelte</p> <p>8. Raummieten (maximale Belegung bis 23:00 Uhr möglich)</p> <p>> Raubtierhaus 350,00 €</p> <p>> Regenwaldhaus 350,00 €</p> <p>> Vortragsraum 350,00 €</p> <p>Diese Kosten beinhalten die Vorhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten, sowie der dazugehörigen Toilettenanlage.</p> <p>Zusätzlich zur Raummiete fallen Kosten für die Gestellung von Aufsichtspersonal in Höhe von 38€Std. für 2 Personen an.</p> <p>9. Platzmiete (maximale Nutzung bis 23:00 Uhr)</p> <p>> Vorplatz Eingangsbereich 250,00 €</p> <p>> Vorplatz Raubtierhaus 250,00 €</p> <p>> Vorplatz Tamanduahaus 250,00 €</p> <p>Diese Kosten beinhalten die Vorhaltung und Reinigung</p>	<p>Betrag erhöht</p>

Anlage 2a

Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Zoo Dortmund ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>des Platzes, sowie der dazugehörigen Toilettenanlage.</p> <p>Zusätzlich zur Raummiete fallen Kosten für die Gestellung von Aufsichtspersonal in Höhe von 35€Std. für 2 Personen an.</p> <p>10. Ausleihe von Bollerwagen</p> <p style="margin-left: 20px;">> Pfand 10,00 € > Gebühr 2,00 €</p> <p>11. Schließfachmiete</p> <p style="margin-left: 20px;">> Pfand 10,00 € > Gebühr 2,00 €</p> <p>12. Individuelle Kooperationen</p> <p>Die Geschäftsbereichsleitung behält sich vor, individuelle Kooperationen einzugehen und ist in begründeten Fällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Eintrittspreise festzulegen. Der Eintrittspreis an diesen Tagen ist jeweils von Art und Kosten der Veranstaltung abhängig und wird je nach Kooperation gesondert festgesetzt. Die Eintrittspreise werden in den Veröffentlichungen des Zoos (Expeditionsplan, Internet und Medienberichterstattung) rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>Für Veranstaltungen gilt: Eine Anmeldung ist erforderlich. Ein Kostenbeitrag fällt an, Jahreskarten und Ehrenkarten haben keine Gültigkeit.</p>	<p>des Platzes, sowie der dazugehörigen Toilettenanlage.</p> <p>Zusätzlich zur Raummiete fallen Kosten für die Gestellung von Aufsichtspersonal in Höhe von 38€Std. für 2 Personen an.</p> <p>10. Ausleihe von Bollerwagen</p> <p style="margin-left: 20px;">> Pfand 10,00 € > Gebühr 2,00 €</p> <p>11. Schließfachmiete</p> <p style="margin-left: 20px;">> Pfand 10,00 € > Gebühr 2,00 €</p> <p>12. Individuelle Kooperationen</p> <p>Die Geschäftsbereichsleitung behält sich vor, individuelle Kooperationen einzugehen und ist in begründeten Fällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Eintrittspreise festzulegen. Der Eintrittspreis an diesen Tagen ist jeweils von Art und Kosten der Veranstaltung abhängig und wird je nach Kooperation gesondert festgesetzt. Die Eintrittspreise werden in den Veröffentlichungen des Zoos (Expeditionsplan, Internet und Medienberichterstattung) rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>Für Veranstaltungen gilt: Eine Anmeldung ist erforderlich. Ein Kostenbeitrag fällt an, Jahreskarten und Ehrenkarten haben keine Gültigkeit.</p>	<p>Betrag erhöht</p>

Entgeltordnung

für den Geschäftsbereich Parkanlagen der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund

Gem. § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, mit Stand vom 15.07.2014 hat der Rat in der Sitzung vom 13.12.2018 folgende Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund beschlossen:

§ 1

Die Stadt Dortmund erhebt für die Dienstleistungen im Bereich des Geschäftsbereichs Parkanlagen Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2

Folgende Entgelte werden erhoben:

I. Allgemeine Entgelte

1. Westfalenpark

1.1 Tageskarte

1.1.1 Parkeintritt Sommer (gültig in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.)

- Einzelperson ab 6 Jahre	3,50 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	7,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	10,50 €
- Abendtarif Einzelperson ab 6 Jahre	1,50 €

Der Tageseintritt Sommer berechtigt zum einmaligen Besuch des Westfalenparks an Tagen ohne erhöhten Eintritt während der Saison in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. des laufenden Jahres.

Der ermäßigte Abendeintritt berechtigt zum einmaligen Besuch des Westfalenparks in den Abendstunden ab 18.00 Uhr an Tagen ohne erhöhten Eintritt während der Saison in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. des laufenden Jahres.

1.1.2 Parkeintritt Winter (gültig in der Zeit vom 01.11. bis 28./bzw.29.02.)

- Einzelperson ab 6 Jahre	1,50 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	3,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	4,50 €

Anlage 3

Der reduzierte Tageseintritt Winter berechtigt ganztägig zum einmaligen Besuch des Westfalenparks an Tagen ohne erhöhten Eintritt in der Zeit vom 01.11. bis zum 28./29.02. des folgenden Jahres.

1.2 Kombi-Eintritt (Parkeintritt und Turmauffahrt)

1.2.1 Kombi-Eintritt Sommer (gültig in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.)

- Einzelperson ab 6 Jahre	5,50 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	11,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	16,50 €
- Abendkombitarif Einzelperson ab 6 Jahre	4,00 €

Der Kombi-Eintritt Sommer berechtigt zum einmaligen Besuch des Westfalenparks an Tagen ohne erhöhten Eintritt während der Saison sowie zur einmaligen Turmauffahrt in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. des laufenden Jahres.

Der ermäßigte Kombiabendeintritt berechtigt zum einmaligen Besuch des Westfalenparks in den Abendstunden ab 18.00 Uhr an Tagen ohne erhöhten Eintritt sowie zur einmaligen Turmauffahrt während der Saison in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. des laufenden Jahres.

1.2.2. Kombi-Eintritt Winter (gültig in der Zeit vom 01.11. bis 28./bzw. 29.02.)

- Einzelperson ab 6 Jahre	3,50 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	7,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	10,50 €

Der reduzierte Kombi-Eintritt Winter berechtigt ganztägig zum einmaligen Besuch des Westfalenparks an Tagen ohne erhöhten Eintritt sowie zur einmaligen Turmauffahrt in der Zeit vom 01.11. bis zum 28./29.02. des folgenden Jahres.

1.3. Turmauffahrt (ganztägig gültig)

- Einzelperson ab 6 Jahre	2,50 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	5,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	7,50 €

Das Entgelt beinhaltet die einmalige Turmauffahrt.

1.4. Jahreskarten

1.4.1 Jahreskarten VVK (Verkauf in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis zum 28./29.02. des Geltungsjahres)

Anlage 3

- Einzelperson Erwachsener	33,00 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	42,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	75,00 €
- Jugendliche (6-17 Jahre)	16,50 €

1.4.2 Jahreskarten (Verkauf in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. des Geltungsjahres)

- Einzelperson Erwachsener	35,00 €
- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	44,00 €
- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)	79,00 €
- Jugendliche (6-17 Jahre)	17,50 €

1.4.3 Verlust der Jahreskarte

- Ausstellung einer Ersatzkarte Erwachsene	5,00 €
- Ausstellung einer Ersatzkarte für minderjährige Kinder	2,50 €

Die Jahreskarte hat Gültigkeit für das jeweilige Kalenderjahr. Der Vorverkauf und damit auch die Gültigkeit der Jahreskarte beginnt am 01.11. des Vorjahres. Die Jahreskarte berechtigt zum Besuch des Westfalenparks an veranstaltungsfreien Tagen sowie an westfalenparkeigenen Veranstaltungen. Die kostenlose Turmauffahrt ist inbegriffen.

Die Jahreskarte ist personenbezogen und nicht übertragbar. Ein Umtausch der Jahreskarte ist ausgeschlossen.

1.5. Schulklassentarif

- pro Schüler	1,00 €
---------------	--------

Für Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, die im Klassenverband im Rahmen einer Schulveranstaltung den Westfalenpark besuchen, wird der Schulklassentarif gewährt. Pro zehn Schülerinnen und Schüler erhält eine Begleitperson freien Eintritt. Der Schulklassentarif kann nur an personenbesetzten Eingängen oder nach Voranmeldung gewährt werden.

1.6. freier Eintritt

- Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt.

Anlage 3

- Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Dortmund-Passes wird an personenbesetzten Eingängen an veranstaltungsfreien Tagen und westfalenparkeigenen Veranstaltungstagen freier Eintritt gewährt.
- Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter erhalten freien Eintritt in den Westfalenpark, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist.
- für Kindergartenkinder, die im Rahmen einer Kindergartenveranstaltung den Westfalenpark besuchen, wird freier Eintritt gewährt.

1.7. Großabnehmerstaffelung

Für Großabnehmer gilt ein vereinfachter Rabatt. Ab 30 verkauften Karten wird an personenbesetzten Kassen oder gegen Rechnung eine einheitliche Ermäßigung von 20% gewährt. Die Ermäßigung gilt für alle Tarife der allgemeinen Entgelte des Westfalenparks mit Ausnahme des Schulklassentarifes.

1.8. Abweichung vom Eintrittspreisgefüge

Die Geschäftsleitung ist in begründeten Fällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Eintrittspreise festzulegen. Der Eintrittspreis an Tagen mit besonderen Veranstaltungen (z.B. Lichterfest, Gartenmärkte, A-Capella) ist jeweils von Art und Kosten der Veranstaltung abhängig und wird für jede Veranstaltung gesondert festgesetzt. Die Eintrittspreise werden in den Veröffentlichungen des Westfalenparks (Programmheft, Internet, Medienberichterstattung) zu Beginn der Saison und jeweils vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

2. Pflanzenschauhäuser Botanischer Garten

2.1 Tageseintritt Pflanzenschauhäuser

- | | |
|---|--------|
| - Einzelperson ab 6 Jahre | 2,50 € |
| - Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) | 5,00 € |
| - Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) | 7,50 € |

Der Eintritt Pflanzenschauhäuser berechtigt zum einmaligen Besuch der Pflanzenschauhäuser zu regulären Öffnungszeiten.

2.2 Jahreskarten Pflanzenschauhäuser

- | | |
|---------------------------|---------|
| - Einzelperson ab 6 Jahre | 15,00 € |
|---------------------------|---------|

Die Jahreskarte hat Gültigkeit für das jeweilige Kalenderjahr. Die Jahreskarte berechtigt zum Besuch der Pflanzenschauhäuser zu den regulären Öffnungszeiten.

Anlage 3

Die Jahreskarte ist personenbezogen und nicht übertragbar. Ein Umtausch der Jahreskarte ist ausgeschlossen.

2.3 Schulklassentarif

- pro Schüler 1,00 €

Für Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, die im Klassenverband im Rahmen einer Schulveranstaltung die Pflanzenschauhäuser im Botanischen Garten Rombergpark besuchen, wird der Schulklassentarif gewährt. Pro zehn Schülerinnen und Schüler erhält eine Begleitperson freien Eintritt.

2.4 freier Eintritt

- Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Dortmund-Passes erhalten freien Eintritt
- Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt
- für Kindergartenkinder, die im Rahmen einer Kindergartenveranstaltung die Pflanzenschauhäuser besuchen, wird der freie Eintritt gewährt.
- Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter erhalten freien Eintritt in die Pflanzenschauhäuser, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist.

II. Entgelte im Rahmen von Veranstaltungen

1. Westfalenpark

1.1 Entgelte Trödelmarkt Flo(h)rian

- Standgebühr Verkaufsstand bis zu 3 m (pauschal) 18,00 €
- Standgebühr jeder weitere Meter 6,00 €
- Standgebühr Antikes und Kunsthandwerk, je lfd. Meter 18,00 €

1.2 Entgelte Gartenmärkte (gültig für einen Stand)

- Standgebühr Händler pauschal 3x8 m 70,00 €
- Stromanschluss inkl. Verbrauch (230 V Anschluss) 25,00 €

Anlage 3

- Standgebühr Vereine (themenbezogen) entgeltfrei

1.3 Entgelte Gastronomie (gültig für einen Stand)

- Standgebühr Gastronomie	357,00 €
- Standgebühr Gastronomie – eingeschränkt	297,50 €
- Standgebühr Gastronomie – mobil/klein	89,25 €
- Standgebühr Gastronomie Lichterfest	714,00 €
- Standgebühr Gastronomie Lichterfest – eingeschränkt	297,50 €
- Standgebühr Gastronomie Lichterfest – mobil/klein	148,75 €
- Anschlussgebühren Wasser und Strom (inkl. Verbrauch)	142,80 €
- Anschlussgebühren Wasser und Strom (inkl. Verbrauch) Lichterfest	273,70 €

1.4 Entgelte Hegefischen

- Gebühr Hegefischen Erwachsener inkl. Parkeintritt	13,00 €
- Gebühr Hegefischen Jugendliche	7,00 €

Die Vorlage eines gültigen Bundesfischereiausweises ist erforderlich.

2. Botanischer Garten Rombergpark

2.1 Entgelte Gartenmärkte

- Standgebühr Märkte eintägig (Standgröße 3 x 3) pauschal	50,00 €
- Standgebühr Märkte eintägig (Standgröße 3 x 6) pauschal	70,00 €
- Standgebühr Märkte zweitägig (Standgröße 3 x 3) pauschal	60,00 €
- Standgebühr Märkte zweitägig (Standgröße 3 x 6) pauschal	90,00€
- Standgebühr Märkte jeder weitere Meter	10,00 €
- Standgebühr Vereine (themenbezogen)	entgeltfrei
- Stromanschluss inkl. Verbrauch pro Tag (230 V Anschluss)	15,00 €
- Bewachungspauschale Märkte zweitägig	20,00 €

III . Entgelte für Führungen, Bildung- und Informationsangebote

1. Westfalenpark

1.1 Führungen Deutsches Rosarium

Anlage 3

- private Gruppenführung (max. 25 Personen), ohne Parkeintritt 80,00 €

1.2 Führungen Westfalenpark

- private Gruppenführung (max. 25 Personen), ohne Parkeintritt 80,00 €

1.3 Bildungs- und Informationsangebote

- Rosenschnittkurs pro Person inkl. Parkeintritt 20,00 €

- Rosenseminar pro Person inkl. Parkeintritt 25,00 €

2. Botanischer Garten Rombergpark

2.1 Führungen Botanischer Garten

- private Gruppenführung (max. 30 Personen) 80,00 €

- öffentliche Führungen pro Person (Kinder unter 14 Jahre frei) 2,00 €

IV. Sonstige Entgelte

1. Drehgenehmigungen

- Erteilung einer Drehgenehmigung für kommerzielle Zwecke 297,50 €

- Erteilung einer Drehgenehmigung für die Medienberichterstattung entgeltfrei

2. Promotionstand

- Tagesentgelt Promotionstand für kommerzielle Zwecke 892,50 €
(inkl. 230 V Anschluss und Verbrauch)

3. Mieten von Räumlichkeiten

- Tagesmiete Haus der Rose 60,00 €

- Tagesmiete Raum im Bildungsforum 'Schule, Natur und Umwelt' 100,00 €

- Miete Regenbogenhaus je Stunde 15,00 €

Anlage 3

Die Geschäftsleitung ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Entgelte festzulegen.

§ 3

Diese Entgeltordnung findet ab dem 01.01.2019 Anwendung.

Hinweis:

Der Westfalenpark Dortmund ist ein Betrieb gewerblicher Art. Aus diesem Grund beinhalten alle Entgelte einen Mehrwertsteuersatz von 19 %.

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>I. Allgemeine Entgelte</p> <p>1. Westfalenpark</p> <p>1.1 Tageskarte</p> <p>1.1.1 Parkeintritt Sommer (gültig in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 3,50 € - Kleingruppe 1 7,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Kleingruppe 2 10,50 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Abendtarif Einzelperson ab 6 Jahre 1,50 € <p>1.1.2 Parkeintritt Winter (gültig in der Zeit vom 01.11. bis 28./bzw.29.02.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 1,50 € - Kleingruppe 1 3,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Kleingruppe 2 4,50 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) 	<p>I. Allgemeine Entgelte</p> <p>1. Westfalenpark</p> <p>1.1 Tageskarte</p> <p>1.1.1 Parkeintritt Sommer (gültig in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 3,50 € - Kleingruppe 1 7,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Kleingruppe 2 10,50 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Abendtarif Einzelperson ab 6 Jahre 1,50 € <p>1.1.2 Parkeintritt Winter (gültig in der Zeit vom 01.11. bis 28./bzw.29.02.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 1,50 € - Kleingruppe 1 3,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Kleingruppe 2 4,50 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) 	

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>1.2 Kombi-Eintritt (Parkeintritt und Turmauffahrt)</p> <p>1.2.1 Kombi-Eintritt Sommer (gültig in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 5,50 € - Kleingruppe 1 11,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Kleingruppe 2 16,50 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Abendkombitarif Einzelperson ab 6 Jahre 4,00 € <p>1.2.2. Kombi-Eintritt Winter (gültig in der Zeit vom 01.11. bis 28./bzw.29.02.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 3,50 € - Kleingruppe 1 7,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Kleingruppe 2 10,50 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) <p>1.3. Turmauffahrt (ganzjährig gültig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 2,50 € - Kleingruppe 1 5,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) 	<p>1.2 Kombi-Eintritt (Parkeintritt und Turmauffahrt)</p> <p>1.2.1 Kombi-Eintritt Sommer (gültig in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 5,50 € - Kleingruppe 1 11,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Kleingruppe 2 16,50 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Abendkombitarif Einzelperson ab 6 Jahre 4,00 € <p>1.2.2. Kombi-Eintritt Winter (gültig in der Zeit vom 01.11. bis 28./bzw.29.02.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 3,50 € - Kleingruppe 1 7,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) - Kleingruppe 2 10,50 € (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) <p>1.3. Turmauffahrt (ganzjährig gültig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 2,50 € - Kleingruppe 1 5,00 € (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) 	

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)</p> <p>1.4. Jahreskarten</p> <p>1.4.1 Jahreskarten VVK (Verkauf in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis zum 28./29.02. des Geltungsjahres)</p> <p>- Einzelperson Erwachsener</p> <p>- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)</p> <p>- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)</p> <p>- Jugendliche (6-17 Jahre)</p>	<p>7,50 €</p> <p>7,50 €</p> <p>33,00 €</p> <p>42,00 €</p> <p>75,00 €</p> <p>16,50 €</p>	
<p>1.4.2 Jahreskarten (Verkauf in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. des Geltungsjahres)</p> <p>- Einzelperson Erwachsener</p> <p>- Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)</p> <p>- Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern)</p> <p>- Jugendliche (6-17 Jahre)</p>	<p>35,00 €</p> <p>44,00 €</p> <p>79,00 €</p> <p>17,50 €</p>	

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>1.4.3 Verlust der Jahreskarte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellung einer Ersatzkarte Erwachsene 5,00 € - Ausstellung einer Ersatzkarte für minderjährige Kinder 2,50 € 	<p>1.4.3 Verlust der Jahreskarte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellung einer Ersatzkarte Erwachsene 5,00 € - Ausstellung einer Ersatzkarte für minderjährige Kinder 2,50 € 	
<p>1.5. Schulklassentarif</p> <ul style="list-style-type: none"> - pro Schüler 1,00 € 	<p>1.5. Schulklassentarif</p> <ul style="list-style-type: none"> - pro Schüler 1,00 € 	
<p>1.6. freier Eintritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt. - Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Dortmund-Passes wird an personenbesetzten Eingängen an veranstaltungsfreien Tagen und westfalenparkeigenen Veranstaltungstagen freier Eintritt gewährt. - Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter erhalten freien Eintritt in den Westfalenpark, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist. - für Kindergartenkinder, die im Rahmen einer Kindergartenveranstaltung den Westfalenpark besuchen, wird freier Eintritt gewährt. 	<p>1.6. freier Eintritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt. - Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Dortmund-Passes wird an personenbesetzten Eingängen an veranstaltungsfreien Tagen und westfalenparkeigenen Veranstaltungstagen freier Eintritt gewährt. - Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter erhalten freien Eintritt in den Westfalenpark, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist. - für Kindergartenkinder, die im Rahmen einer Kindergartenveranstaltung den Westfalenpark besuchen, wird freier Eintritt gewährt. 	

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>1.7. Großabnehmerstaffelung</p> <p>Für Großabnehmer gilt ein vereinfachter Rabatt. Ab 30 verkauften Karten wird an personenbesetzten Kassen oder gegen Rechnung eine einheitliche Ermäßigung von 20% gewährt.</p>	<p>1.7. Großabnehmerstaffelung</p> <p>Für Großabnehmer gilt ein vereinfachter Rabatt. Ab 30 verkauften Karten wird an personenbesetzten Kassen oder gegen Rechnung eine einheitliche Ermäßigung von 20% gewährt. Die Ermäßigung gilt für alle Tarife der allgemeinen Entgelte des Westfalenparks mit Ausnahme des Schulklassentarifes.</p>	<p>Abgrenzung der Tarife</p>
<p>1.8. Abweichung vom Eintrittspreisgefüge</p> <p>Die Geschäftsleitung ist in begründeten Fällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Eintrittspreise festzulegen. Der Eintrittspreis an Tagen mit besonderen Veranstaltungen (z.B. Lichterfest, Gartenmärkte, A-Capella) ist jeweils von Art und Kosten der Veranstaltung abhängig und wird für jede Veranstaltung gesondert festgesetzt. Die Eintrittspreise werden in den Veröffentlichungen des Westfalenparks (Programmheft, Internet, Medienberichterstattung) zu Beginn der Saison und jeweils von der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>	<p>1.8. Abweichung vom Eintrittspreisgefüge</p> <p>Die Geschäftsleitung ist in begründeten Fällen berechtigt, abweichende bzw. pauschale Eintrittspreise festzulegen. Der Eintrittspreis an Tagen mit besonderen Veranstaltungen (z.B. Lichterfest, Gartenmärkte, A-Capella) ist jeweils von Art und Kosten der Veranstaltung abhängig und wird für jede Veranstaltung gesondert festgesetzt. Die Eintrittspreise werden in den Veröffentlichungen des Westfalenparks (Programmheft, Internet, Medienberichterstattung) zu Beginn der Saison und jeweils vor der Veranstaltung bekannt gegeben.</p>	
<p>2. Pflanzenschauhäuser Botanischer Garten</p> <p>2.1 Eintritt Pflanzenschauhäuser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 2,50 € - Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) 5,00 € - Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) 7,50 € 	<p>2. Pflanzenschauhäuser Botanischer Garten</p> <p>2.1 Tageseintritt Pflanzenschauhäuser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson ab 6 Jahre 2,50 € - Kleingruppe 1 (1 Erwachsener mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) 5,00 € - Kleingruppe 2 (2 Erwachsene mit bis zu 4 minderjährigen Kindern) 7,50 € 	

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>2.2. Jahreskarten Pflanzenschauhäuser - Einzelperson ab 6 Jahre 15,00 €</p> <p>2.3. Schulklassentarif - pro Schüler 1,00 €</p> <p>Pro zehn Schülerinnen und Schüler erhält eine Begleitperson freien Eintritt.</p> <p>2.4. freier Eintritt</p> <p>- Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Dortmund-Passes erhalten freien Eintritt</p> <p>- Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt</p> <p>- für Kindergartenkinder, die im Rahmen einer Kindergartenveranstaltung die Pflanzenschauhäuser besuchen, wird der freie Eintritt gewährt.</p> <p>- Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter erhalten freien Eintritt in die Pflanzenschauhäuser, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist.</p>	<p>2.2. Jahreskarten Pflanzenschauhäuser - Einzelperson ab 6 Jahre 15,00 €</p> <p>2.3. Schulklassentarif - pro Schüler 1,00 €</p> <p>Pro zehn Schülerinnen und Schüler erhält eine Begleitperson freien Eintritt.</p> <p>2.4. freier Eintritt</p> <p>- Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Dortmund-Passes erhalten freien Eintritt</p> <p>- Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt</p> <p>- für Kindergartenkinder, die im Rahmen einer Kindergartenveranstaltung die Pflanzenschauhäuser besuchen, wird der freie Eintritt gewährt.</p> <p>- Behindertenbegleiterinnen und Behindertenbegleiter erhalten freien Eintritt in die Pflanzenschauhäuser, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf dem Behindertenausweis vermerkt ist.</p>	

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>II. Entgelte im Rahmen von Veranstaltungen</p> <p>1. Westfalenpark</p> <p>1.1 Entgelte Trödelmarkt Flo(h)rian</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standgebühr Verkaufsstand bis zu 3 m (pauschal) 17,00 € - Standgebühr jeder weitere Meter 5,50 € - Standgebühr Antikes und Kunsthandwerk, je lfd. Meter 17,00 € <p>1.2 Entgelte Gartenmärkte (gültig für einen Stand)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standgebühr Händler pauschal 3x8 m 65,00 € - Stromanschluss inkl. Verbrauch (230 V Anschluss) 25,00 € - Standgebühr Vereine (themenbezogen) entgeltfrei <p>1.3 Entgelte Gastronomie (gültig für einen Stand)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standgebühr Gastronomie 357,00 € - Standgebühr Gastronomie – eingeschränkt 297,50 € - Standgebühr Gastronomie – mobil/klein 89,25 € - Standgebühr Gastronomie Lichterfest 714,00 € - Standgebühr Gastronomie Lichterfest 297,50 € 	<p>II. Entgelte im Rahmen von Veranstaltungen</p> <p>1. Westfalenpark</p> <p>1.1 Entgelte Trödelmarkt Flo(h)rian</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standgebühr Verkaufsstand bis zu 3 m (pauschal) 18,00 € - Standgebühr jeder weitere Meter 6,00 € - Standgebühr Antikes und Kunsthandwerk, je lfd. Meter 18,00 € <p>1.2 Entgelte Gartenmärkte (gültig für einen Stand)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standgebühr Händler pauschal 3x8 m 70,00 € - Stromanschluss inkl. Verbrauch (230 V Anschluss) 25,00 € - Standgebühr Vereine (themenbezogen) entgeltfrei <p>1.3 Entgelte Gastronomie (gültig für einen Stand)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standgebühr Gastronomie 357,00 € - Standgebühr Gastronomie – eingeschränkt 297,50 € - Standgebühr Gastronomie – mobil/klein 89,25 € - Standgebühr Gastronomie Lichterfest 714,00 € - Standgebühr Gastronomie Lichterfest 297,50 € 	<p>Erhöhung der Standgebühr</p> <p>Erhöhung der Standgebühr</p> <p>Erhöhung der Standgebühr</p> <p>Erhöhung der Standgebühr</p>

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
eingeschränkt - Standgebühr Gastronomie Lichterfest mobil/klein - Anschlussgebühren Wasser und Strom (inkl. Verbrauch) - Anschlussgebühren Wasser und Strom (inkl. Verbrauch) Lichterfest	eingeschränkt - Standgebühr Gastronomie Lichterfest mobil/klein - Anschlussgebühren Wasser und Strom (inkl. Verbrauch) - Anschlussgebühren Wasser und Strom (inkl. Verbrauch) Lichterfest	148,75 € 142,80 € 273,70 €
1.4 Entgelte Hegefischen	1.4 Entgelte Hegefischen	13,00 €
- Gebühr Hegefischen Erwachsener inkl. Parkeintritt	- Gebühr Hegefischen Erwachsener inkl. Parkeintritt	7,00 €
- Gebühr Hegefischen Jugendliche	- Gebühr Hegefischen Jugendliche	7,00 €
2. Botanischer Garten Rombergpark	2. Botanischer Garten Rombergpark	
a. Entgelte Gartenmärkte	a. Entgelte Gartenmärkte	
- Standgebühr Märkte eintägig (Standgröße 3 x3) pauschal	- Standgebühr Märkte eintägig (Standgröße 3 x3) pauschal	50,00 €
- Standgebühr Märkte eintägig (Standgröße 3 x6) pauschal	- Standgebühr Märkte eintägig (Standgröße 3 x6) pauschal	70,00 €
- Standgebühr Märkte zweitägig (Standgröße 3 x3) pauschal	- Standgebühr Märkte zweitägig (Standgröße 3 x3) pauschal	60,00 €

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
<p>- Standgebühr Märkte zweitägig (Standgröße 3 x6) pauschal 90,00 €</p> <p>- Standgebühr Märkte jeder weitere Meter 10,00 €</p> <p>- Standgebühr Vereine (themenbezogen) entgeltfrei</p> <p>- Stromanschluss inkl. Verbrauch pro Tag (230 V Anschluss) 15,00 €</p> <p>- Bewachungspauschale Märkte zweitägig 20,00 €</p>	<p>- Standgebühr Märkte zweitägig (Standgröße 3 x6) pauschal 90,00 €</p> <p>- Standgebühr Märkte jeder weitere Meter 10,00 €</p> <p>- Standgebühr Vereine (themenbezogen) entgeltfrei</p> <p>- Stromanschluss inkl. Verbrauch pro Tag (230 V Anschluss) 15,00 €</p> <p>- Bewachungspauschale Märkte zweitägig 20,00 €</p>	
<p>III . Entgelte für Führungen, Bildung- und Informationsangebote</p>		
<p>1. Westfalenpark</p>		
<p>1.1 Führungen Deutsches Rosarium</p> <p>- private Gruppenführung (max. 25 Personen), ohne Parkeintritt 80,00 €</p>	<p>1.1 Führungen Deutsches Rosarium</p> <p>- private Gruppenführung (max. 25 Personen), ohne Parkeintritt 80,00 €</p>	
<p>1.2 Führungen Westfalenpark</p> <p>- private Gruppenführung (max. 25 Personen), ohne Parkeintritt 80,00 €</p>	<p>1.2 Führungen Westfalenpark</p> <p>- private Gruppenführung (max. 25 Personen), ohne Parkeintritt 80,00 €</p>	

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
1.3 Bildungs- und Informationsangebote - Rosenschnittkurs pro Person inkl. Parkeintritt 20,00 € - Rosenseminar pro Person inkl. Parkeintritt 25,00 €	1.3 Bildungs- und Informationsangebote - Rosenschnittkurs pro Person inkl. Parkeintritt 20,00 € - Rosenseminar pro Person inkl. Parkeintritt 25,00 €	
2. Botanischer Garten Rombergpark 2.1 Führungen Botanischer Garten - private Gruppenführung (max. 30 Personen) 80,00 € - private Einzelführungen pro Person (Kinder unter 14 Jahre frei) 2,00 €	2. Botanischer Garten Rombergpark 2.1 Führungen Botanischer Garten - private Gruppenführung (max. 30 Personen) 80,00 € - öffentliche Führungen pro Person (Kinder unter 14 Jahre frei) 2,00 €	
IV. Sonstige Entgelte 1. Drehgenehmigungen - Erteilung einer Drehgenehmigung für kommerzielle Zwecke 297,50 € - Erteilung einer Drehgenehmigung für die Medienberichterstattung entgeltfrei 2. Promotionstand - Tagesentgelt Promotionstand für kommerzielle Zwecke (inkl. 230 V Anschluss und Verbrauch) 892,50 €	IV. Sonstige Entgelte 1. Drehgenehmigungen - Erteilung einer Drehgenehmigung für kommerzielle Zwecke 297,50 € - Erteilung einer Drehgenehmigung für die Medienberichterstattung entgeltfrei 2. Promotionstand - Tagesentgelt Promotionstand für kommerzielle Zwecke (inkl. 230 V Anschluss und Verbrauch) 892,50 €	

Anlage 3a

Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2016 - alt -	Entgeltordnung für den Geschäftsbereich Parkanlagen ab 01.01.2019 - neu -	Begründung
3. Mieten vom Räumlichkeiten - Tagesmiete Haus der Rose 60,00 €	3. Mieten vom Räumlichkeiten - Tagesmiete Haus der Rose 60,00 € - Tagesmiete Raum im Bildungsform `Schule, Natur und Umwelt` 100,00 € - Miete Regenbogenhaus je Stunde 15,00 €	neuer Bedarf neuer Bedarf